

# Erper Bürger zur neuen Windkraftkonzentrationszone um Erfstadt-Erp

Persönliche Übergabe

Stadt Erfstadt  
Der Bürgermeister

Holzdammm 10,  
50374 Erfstadt

10	2	4	8	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister					50
01.4	16. JAN. 2017					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Nicht so viel, nicht so hoch und nicht so nah



Erfstadt, den 16.01.2017

## Flächennutzungsplanänderung 010 „Windenergie“

Äußerung in der Offenlage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erner,  
sehr geehrte Frau Hallstein,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie hinreichend bekannt, bezweifeln wir die Rechtmäßigkeit und Realisierbarkeit der geplanten Teilflächennutzungsplanänderung O10, konkret um E.-Erp.

1. Zuerst weisen wir auf formelle Mängel im Verfahren hin, die, wenn Sie im weiteren Verfahren nicht nachgebessert werden, zur Nichtigkeit der FNP-Änderung im Normenkontrollverfahren führen.

Das Verfahren „Offenlage“ erfolgt abweichend (bzw. ohne) der Beschlüsse im Rat der Stadt Erfstadt bzw. im Ausschuss für Stadtentwicklung und ebenfalls abweichend der Vorstellung in der erfolgten frühzeitigen Bürgerbeteiligung.

Die gemäß Bezirksregierung notwendige Aufhebung der bisherigen Windenergiekonzentrationszonen ist –wie uns der Bürgermeister schriftlich mitteilt – nicht beschlossen worden. Siehe auch Niederschrift über die „denkwürdige“ Ausschusssitzung Stadtentwicklung u. Wirtschaftsförderung zu V 379/2016 1. Ergänzung.

**Die Erper Bürger wünschen sich auf jeden Fall Rechtssicherheit in der Planung.**

2. Losgelöst dieser formalrechtlichen Fehler beziehen sich unsere Rechtsbedenken auf:
- Das fehlende schlüssige Planungskonzept (Anlage 1),
  - die Nichtberücksichtigung der Flugsicherheitszonen (Anlage 2),
  - die Nichtberücksichtigung der erkennbaren Immissionsverstöße (Anlage 3),
  - die Rücksichtslosigkeit und unzulässige Umzingelung von Erp (Anlage 4),
  - die erkennbare, nicht ausreichende überkommunale Abstimmung (Anlage 5),
  - die nicht ausreichende Würdigung von Natur- u. Landschaftsrecht (Anlage 6),

In der Anlage 7 äußern wir uns kritisch zum Thema Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Die vielfach gebeutelten Erper Bürger empfinden verbreitet, bekräftigt durch Entscheidungskultur aus der Politik und Verwaltung, eine einseitige Vorfestlegung zugunsten der Investoren, Klientelpolitik Einzelner, aber auch (unzulässige?) subjektive Abwägungssperre in der Planung durch Interessenkonflikt der politischen Vertreter und der Verwaltung zur Mitgliedschaft in der Energiegesellschaft und Vorabsprachen mit den Investoren.

Unsere Rechtsauffassung und der Widerspruch zur vorgestellten Planung wird getragen von der überwiegenden Zahl der Erper Bürger (Unterschriftenliste).

Nur ganz Wenige, natürlich die privilegierten Grundstücksbesitzer, akzeptieren die vorliegende Planung; jedoch sind die Erper Bürger keine Windkraftgegner!

**„Nicht so viel, nicht so hoch und nicht so nah“!**

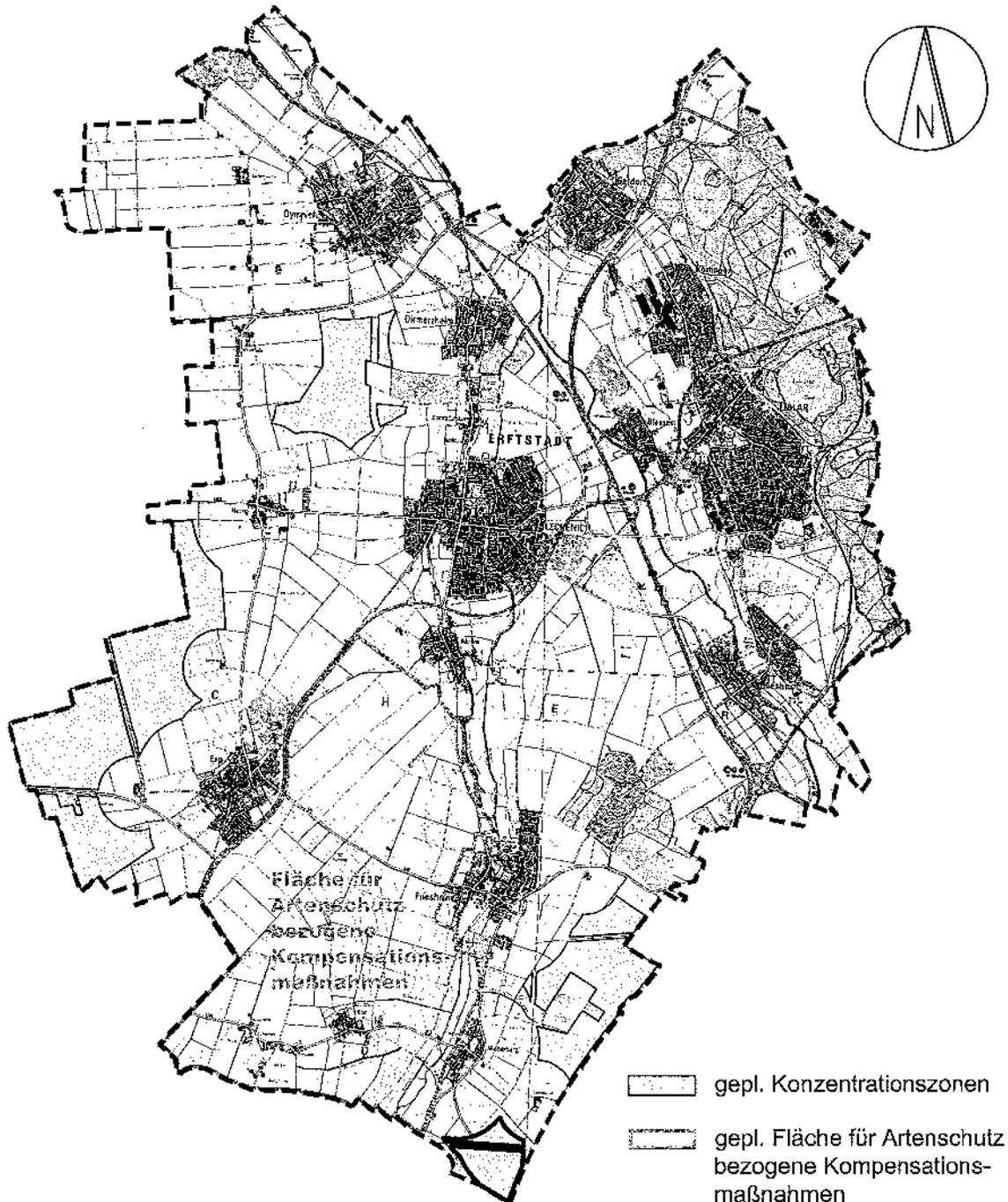
**Anlagen**

Mit freundlichen Grüßen

# Anlage zu 29

**STADT  
ERFTSTADT**

Der Bürgermeister



## ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Ertstadt, Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Windenergie

Stadt Ertstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Ertstadt, im November 2016

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2016; Stand 2012  
Maßstab: ohne

# Durchschrift

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Erftstadt  
Stadtverwaltung  
Umwelt- und Planungsamt  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

über den  
Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
50124 Bergheim

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen**  
**Anfrage gem. § 34 LPlG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.02.2016, eingegangen bei der Bezirksregierung Köln am 06.04.2016 stellen Sie die Anfrage gemäß § 34 LPlG zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt mit dem Ziel der Darstellung von Windenergiekonzentrationsflächen über den Landrat des Rhein-Erft-Kreises.

Gegen die Planung bestehen folgende regionalplanerische Bedenken:

### *Teilfläche 1*

Für die Teilfläche 1 stellt der Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Köln Waldbereiche dar, überlagert durch die Darstellung „Bereich für Aufschüttungen und Abgrabungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie“ und eines „Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE).

Wald wird in der Potentialstudie als weiches Tabukriterium definiert (vgl. Potentialstudie S. 17f). Warum ein Ausschluss der Fläche nicht erfolgt ist, ist nicht nachvollziehbar.

Der Landesentwicklungsplan setzt in Ziel B. III. 3.21 fest, dass Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass der Wald

-100-  
Bitte Tischverlegg

StEA 30.08.16

30.08.

379/2016

Datum: 03. Juni 2016  
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:  
32/62.6-1.13.05

Auskunft erteilt:  
Herr Ulmen

gerit.ulmen@brk.nrw.de  
Zimmer: K 710  
Telefon: (0221) 147 - 2397  
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE34 3005 0000 0000 0955 60  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsvweise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 03. Juni 2016

Seite 2 von 6

seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Demnach ist es nachzuweisen, dass die Nutzung nicht im Gemeindegebiet außerhalb des Waldes realisierbar ist und dass das Erfordernis der Waldinanspruchnahme soweit gegeben ist. Der Eingriff in den Wald ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Gemäß Ziel 3 in Kapitel D.2.6 des Regionalplans Köln Teilabschnitt Region Köln sollen Windparkplanungen auf Bereichen für Abfalldeponien (Vorranggebiete) ausgeschlossen werden es sei denn, der Verkippsfortschritt lässt eine Windenergienutzung zu und eine Gefährdung des Grundwassers ist dauerhaft ausgeschlossen.

Nach Auskunft der zuständigen Abfallbehörden ist der Deponienutzung in diesem Fall Vorrang einzuräumen. Die Planung der Windenergiekonzentrationszone betrifft das Gelände der früheren Hausmülldeponie Vereinigte Ville, welche aktuell und sicher in den nächsten 10-20 Jahren als Deponie der Klasse II betrieben wird. Von daher steht bereits der Verkippsfortschritt der Darstellung entgegen. Die Gründung der Windenergieanlagen würde ggf. ein Durchstoßen des Abdichtungssystems erfordern, dies würde dem Aspekt der Vorsorge entgegenstehen und würde eine mögliche Gefährdung des Grundwassers begünstigen.

Ziel 2 in Kapitel D.2.6 des Regionalplans Köln Teilabschnitt Region Köln legt fest, dass in BSLE Windenergieanlagen geplant werden können, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Regionalplandarstellung verfolgten Schutz- und Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden. Eine Inanspruchnahme von BSLE wäre entsprechend zu begründen.

Westlich der Teilfläche 1 befindet sich eine weitere Potentialfläche, die im Vorentwurf dargestellt wird, die jedoch nicht in der Übersicht enthalten ist und auch nicht in der Potentialstudie besprochen wird. Der Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Köln stellt für die Fläche Waldbereiche dar, teilweise überlagert durch die Darstellung BSLE.



BSLE sind entsprechend meiner Ausführungen zu Teilfläche 1 zu begründen.

Zu Ihrer Planung bestehen folgende regionalplanerische Hinweise:

Hinsichtlich der Einordnung der „Allgemeinen Siedlungsbereiche“, „Gewerbe und Industriebereiche“ und „Bereiche zum Schutz der Natur“ in der Tabuflächenanalyse weise ich auf den Punkt 3.2.4.1 „Tabubereiche“ des Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015 hin.

Städtebauliche Hinweise (Dezernat 35):

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) bestehen aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB weist mein Dezernat für Städtebau auf folgende Punkte hin:

- Das gesamtstädtische Plankonzept ist unter Berücksichtigung des Windenergieerlasses von 2015 fortzuschreiben.
  - Zu ergänzen sind insbesondere aussagefähige Pläne zu den Tabukriterien (differenziert nach hart und weich) und den daraus resultierenden Potenzialflächen sowie ein Übersichtsplan zu den betrachteten Raumeinheiten einschl. der Potenzialflächen.
  - Es wird empfohlen, eine Windenergieanlage (WEA) mit einer bestimmten Gesamthöhe als Referenzanlage zu bestimmen zwecks einheitlicher Anwendung / Überprüfbarkeit der Tabukriterien.
  - Bislang fehlt als Ausscheidungskriterium eine Mindestflächengröße für eine Windfarm von mindestens 3 WEA. Ggf. ist zu ergänzen, ob und wie mit Konzentrationszonen, bestehend aus mehreren, kleineren Teilflächen, verfahren werden soll.
  - Die Restriktionen sind anhand des gültigen Windenergieerlasses fortzuschreiben. Bspw. ist die Errichtung von WEA in Wasserschutzgebieten - Zone II - nicht zulässig, diese also als hartes Kriterium einzustufen.
  - Die in Frage kommenden Potenzialflächen bzw. die im FNP darzustellenden Windkonzentrationszonen sind widerspruchsfrei zu dokumentieren. Bspw. ist in einem Plan für das gesamte Gemeindegebiet (Vorentwurf) eine zweite Fläche bei der TF 1 dargestellt. Diese ist jedoch weder in der Potenzialstudie noch in der Übersicht der einzelnen Flächen enthalten.



Für die Inanspruchnahme des BSLE und die Waldbereiche gelten die o. a. Ziele entsprechend.

#### *Teilfläche 2*

Im Bereich der Teilfläche 2 stellt der Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Köln „Allgemein Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) dar, überlagert mit der Darstellung „Bereich zum Grund- und Gewässerschutz“ (BGG).

Der Regionalplan Köln Teilabschnitt Region legt in Kapitel D.2.1 fest, dass auf der Basis von geplanten Schutzgebieten ausgewiesene BGG vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden sollen, die dem Planungsziel entgegenstehen.

Nach Auskunft meiner oberen Wasserbehörde (Dezernat 54) ist in Teilbereichen in Rede stehender Fläche eine Trinkwasserschutzzone 2 geplant. Die geplante Abgrenzung ist der Anlage meiner Verfügung zu entnehmen.

Der Bereich sollte dem o. a. Ziel entsprechend nicht als Windenergiekonzentrationszone ausgewiesen werden. Dies würde sich mit der Tabuflächenanalyse decken, da Trinkwasserschutzzonen der Stufe 2 ohnehin als weiches Tabukriterium ausgeschrieben werden.

Ich empfehle eine gesonderte Beteiligung der oberen Wasserbehörde im Bauleitplanverfahren.

#### *Teilfläche 3*

Der Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Köln stellt die Fläche als AFAB dar, teilweise überlagert durch die Darstellung BSLE.

Die Inanspruchnahme des BSLE ist entsprechend meiner Ausführungen zu Teilfläche 1 zu begründen.

#### *Teilfläche 4*

Der Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Köln stellt für die Fläche AFAB und Waldbereiche dar, teilweise überlagert durch die Darstellung BSLE. Das Erfordernis der Inanspruchnahme des Waldes und des



Zu einzelnen Angaben bezüglich der Teilflächen:

- TF 1: Nachvollziehbarkeit bezüglich
  - der Größe (Gibt es eine Mindestgröße für die Darstellung von Konzentrationszonen?)
  - Lage im Landschaftsraum (Wie grenzt sich der Landschaftsraum um das Verwertungszentrum von demjenigen der Ville ab? Wie wird mit WEA in diesen empfindlichen Räumen umgegangen? (vgl. S. 44 der Potenzialstudie))
  - Baugrundverhältnisse und
  - des Verbleibs einer weiteren, größeren Teilfläche (die zwar im Vorentwurfsplan für das gesamte Gemeindegebiet, jedoch weder in der Potenzialstudie noch in der Übersicht der einzelnen Flächen enthalten ist)
- TF 3: Baugrundverhältnisse (S. Potenzialstudie/ Begründung)
- TF 5: Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) ohne Inanspruchnahme einer Herausnahme aus dem LSG durch die untere Landschaftsbehörde beim Rhein-Erft-Kreis
- Der Umgang mit den bestehenden Windkonzentrationszonen ist auf der Grundlage des § 249 (1) BauGB näher zu begründen. Dies betrifft insbesondere den in den Schutzabstand zur Wohnbebauung hineinragenden Bereich der Teilfläche 3. Hier ist abwägend zu prüfen, ob dieser nach neuen Kriterien entfallen oder trotz bisheriger Nichtinanspruchnahme beibehalten werden soll.
- Es wird empfohlen, im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens die Aufhebung der dargestellten Windkonzentrationszonen im derzeit rechtswirksamen FNP zu beschließen, damit die Darstellung von Windkonzentrationszonen ausschließlich und abschließend im sachlichen Teil-FNP geregelt ist.
- Folgende Sachverhalte sind bislang noch nicht erwähnt worden und bedürfen der Berücksichtigung:
  - Satzungen nach § 34 (4) BauGB bezüglich des Tabukriteriums Siedlungsbereich
  - Ergebnisse der Artenschutzprüfung
  - Umgang mit der militärischen und zivilen Flugsicherung (insb. Militärflugplatz Nörvenich); eine vollständige Verlagerung auf die Genehmigungsebene nach BImSchG scheidet aus. Bereits auf FNP-Ebene muss die grundsätzliche Umsetzbarkeit der jeweiligen Windkonzentrationszonen gesichert sein.
  - Richtfunk



Datum: 03. Juni 2016  
Seite 6 von 6

- o Tieffrequenter Schall
- o Erdbebenmessstationen
- o Nachrichtliche Übernahmen bzw. Vermerke im Planentwurf von Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebieten, Natur- und Landschaftsschutz- sowie FFH- Gebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Lärmschutzzonen Nörvenich, Baudenkmalen.
- o mögliche Einkreisung von Ortslagen durch WEA

Die städtebaulichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine umfassende Prüfung erfolgt erst im späteren Genehmigungsverfahren.

Seitens Dezernat 35 wird angeboten, die Planungsunterlagen vor der Offenlage im Hinblick auf die Anforderungen bzgl. der späteren FNP-Genehmigung mit der Stadt Ertstadt abzustimmen.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Landrates des Rhein-Erft-Kreises vom 31.03.2016 Az. 70-7.41.05.02.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Ulmen)

### 4.3 Inhalte des Teilflächennutzungsplanes

#### Art der Nutzung

Die Darstellung der Konzentrationszonen für WEA der Stadt Erfstadt erfolgt als Überlagerung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ über die vorhandenen Darstellungen des FNP.

#### Planung und Nutzungsbeschränkungen

Neben der Unterbringung der Windenergieanlagen selbst sind in der Konzentrationszone auch Nebenanlagen, die für die Betreibung der Anlagen notwendig sind (z. B. Kranstellplatz, Trafogebäude), zulässig. Alle Anlagenteile der Windenergieanlagen inklusive der Rotoren dürfen die Grenzen der Konzentrationszone nicht überschreiten. Außer der Windenergienutzung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung sämtlicher verbleibender Flächen innerhalb der Konzentrationszone - soweit möglich weiterhin zulässig, sofern sie die Windenergieerzeugung nicht beeinträchtigt.

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 35 BauGB.

#### Lage / Abgrenzung / Flächennutzung

Die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ermittelten Potenzialflächen und bzgl. der Eignung zur Darstellung von Konzentrationszonen als „grundsätzlich empfohlen“ bewerteten Flächen wurden zur Vermeidung einer umschließenden Wirkung von Ortschaften bzw. aufgrund von nicht zur Verfügung stehenden Maßnahmenflächen (inkl. Übergangsfläche) des Kulturlandschaftsprogrammes und Flächen eines Landschaftsschutzgebietes, für die keine Befreiung in Aussicht gestellt wird, verkleinert.

Der Teilflächennutzungsplan umfasst vier Konzentrationszonen-Komplexe mit insgesamt 11 Einzelflächen und einer Gesamtgröße von rund 871,2 ha. Die Zone Nr. 1 befindet sich anteilig in den Stadtbezirken Dirmmerzheim, Lechenich und Herrig, die Zone Nr. 2 anteilig in Herrig und Erp, die Zone Nr. 3 anteilig in Friesheim und Niederberg und die Zone Nr. 4 in Niederberg (s. Abb. 2).

Wie aus Abb. 1 ersichtlich, umfasst die Potenzialfläche nördlich und westlich von Erp gemäß Plankonzept die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ (Altfläche) in deren wesentlichen Bereich und überlagert diese somit weitgehend (Ausnahme: schraffiertes „Dreieck“ in Abb. 1). Nach Plankonzept steht hier der nicht eingehaltene Abstand von 500 m zum Kordenhof nördlich der Ortslage Erp, der als „weiche“ Tabuzone definiert wurde, entgegen.

Der Bereich der vorhandenen Konzentrationszone, der sich innerhalb der im Plankonzept festgelegten Tabuzone (Immissionsschutzabstand 500 m zum Kordenhof nördlich der Ortslage Erp) befindet, wird für die 10. FNP-Änderung nicht übernommen. Dieser Bereich der Altfläche (ca. 2 ha) wird als Konzentrationszone für WEA aufgehoben.

Die geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen zu einem Großteil in einem der letzten zusammenhängenden Brutgebiete der Grauummer in Nordrhein-Westfalen. Innerhalb dieses Brutgebietes liegen bereits seit mehr als 15 Jahren Windenergie-

## 10. Flächennutzungsplanänderung Erftstadt - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

anlagen (in den Bereichen Erftstadt-Erp und Erftstadt-Mellerhöfe). Mit den Ergebnissen der Grauammer-Untersuchungen im Jahr 2016 sollen außerhalb der Konzentrationszonen Bereiche für Artenschutz-Kompensationsmaßnahmen - „Fläche für Artenschutz bezogene Kompensationsmaßnahmen (Feldvögel)“ - abgegrenzt werden. Zur genauen Spezifizierung der umzusetzenden Maßnahmen wurde durch das Land NRW (MUKNLV, LANUV mit Vogelschutzwarte NRW) eine entsprechende fachliche Unterstützung zugesagt. In dem Fall wird nach aktueller Datenlage davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Grauammer ggf. durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden kann. Mit der intensiven Betrachtung der Grauammer und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung ist auch davon auszugehen, dass auch andere Feldvogelarten (insbesondere Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Feldsperling) von dieser Lebensraumverbesserung profitieren.

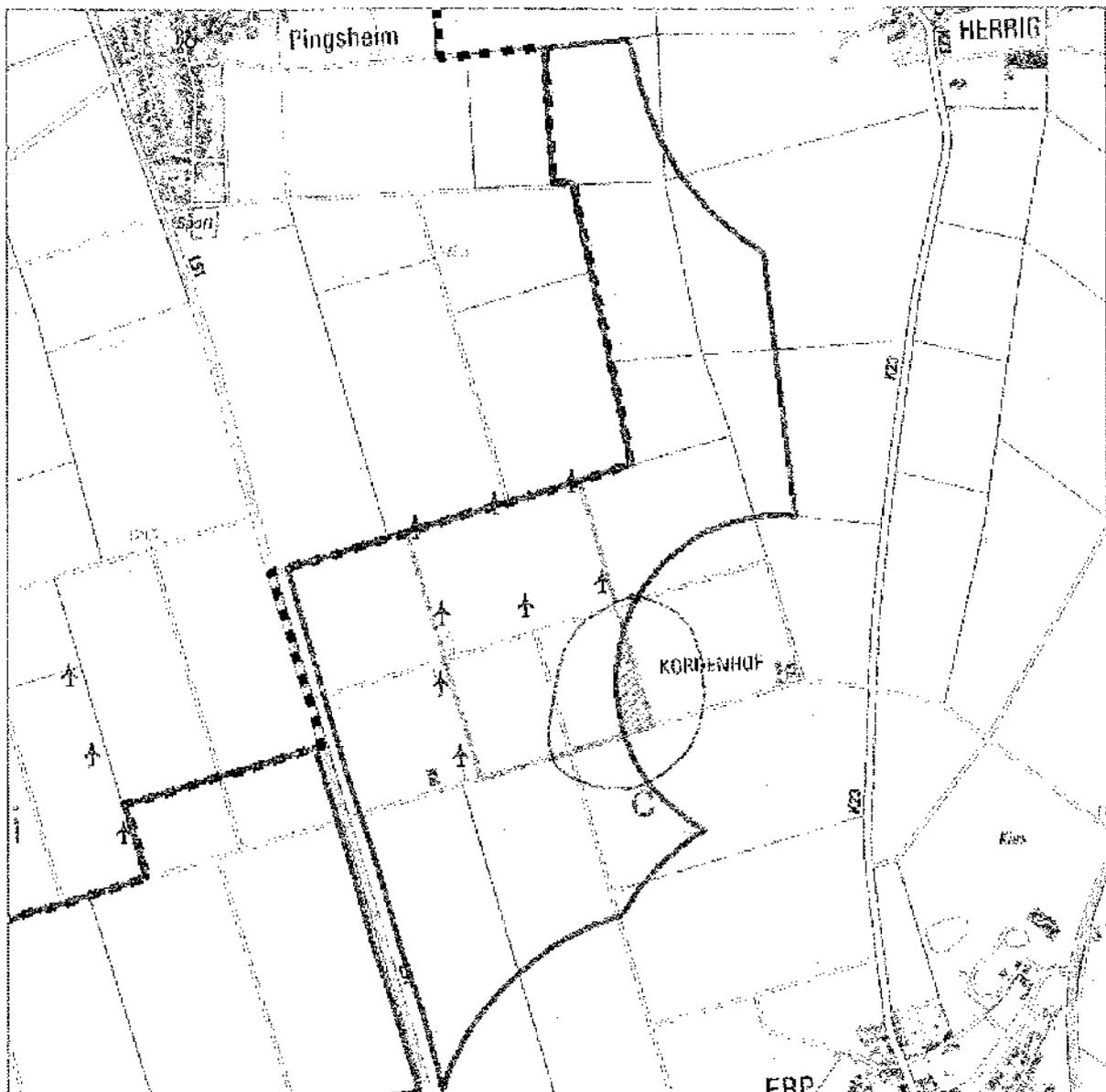


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches der nördlichen Teilfläche des Zonenkomplexes 2 zur 10. FNP-Änderung (hellblau: bestehende Konzentrationszone)

## **Zu 1. Erläuterung und notwendige Konkretisierung zur Bauleitplanung (Erfordernis eines schlüssigen Plankonzeptes)**

Die Festsetzung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) kann nur dann wirksam erfolgen, wenn der Darstellung ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt.

**Das Planungskonzept muss im Ansatz so ausgerichtet sein, dass eine spätere Windenergienutzung auf Grund der prognostizierten Windhöfigkeit tatsächlich möglich ist.**

Die tatsächlichen Verhältnisse im Plangebiet sind maßgeblich.

Schon daran fehlt es an der Planung der Stadt Erfstadt.

Der Umsetzung der Planung stehen belegter Weise Immissionsrecht, Flugsicherheit, Planung der Nachbarkommunen, Natur- u. Landschaftsrecht sowie letztlich Unzumutbarkeit für die Erper Bürger in der Dorfrandlage entgegen.

**Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nur dann vor, wenn die Gemeinde alle die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt hat.**

Höhenangaben bzw. Höhenbegrenzungen fehlen gänzlich, sind aber in der konkreten Situation planungsrechtlich unverzichtbar.

Nach dem bekanntgegebenen Planungsstand in der Offenlage stellt die Stadt Erfstadt lediglich eine Fläche mit Windhöfigkeit als Konzentrationszone dar und die jetzt schon erkennbaren, baurechtlichen Defizite sähe sie gerne auf die Bürger übertragen, die sich mit den Geschäftspartner der Stadt Erfstadt (Windradbetreiber) womöglich im Genehmigungsverfahren gerichtlich auseinander setzen sollen.

Es muss aber schon in der Planung sichergestellt sein, dass es keine Beschränkungen oder gar Zulassungshindernisse gibt, die auf den ausgewiesenen Konzentrationszonen die Windenergienutzung ausschließen.

Dargestellter Planungsstand ist deshalb unzulässige Negativplanung! So sehen es auch die Fachanwälte in ihren Stellungnahmen in der vorzeitigen Bürgerbeteiligung.

Im übrigen siehe Stellungnahme der Bezirksregierung und des Landrates in der Behördenbeteiligung.

Die von uns veranlasste Beanstandung des Fachausschussbeschlusses zu der beschlossenen Offenlage lässt weitere Befürchtungen zu, die Stadt will gar keine rechtssichere Planung!

Offensichtliche Taktik der Verwaltung zusätzlich, die Bürger – ausgenommen die privilegierten Grundbesitzer- mit möglichst wenigen Informationen zu versehen.

Quellen:

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweisen für die Zielsetzung und Anwendung -Windenergieerlass (WEA-Erl.) vom 04.11.2015 (MBI. NRW 2016 S. 322) 4.3.2 4.3.7

Bundesverwaltungsgericht ( BVerwG), vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01

BVerwG, Beschluss vom 22.04.2010, Az. 4 B 68.09

OVG NRW, Urteil vom 06.09.2007, Az. 8 A 4566/04

## Zu 2. Anlagenschutzbereich Flugsicherheit

Die gesamte geplante Konzentrationszone liegt unstrittig im Anlagenschutzbereich zum militärischen Flughafen Nörvenich nach § 18a Luftverkehrsgesetz. Danach dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden.

Eine Schutzbereichsanordnung dient allgemein, also unabhängig von einem konkreten Vorhaben, dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.

Daneben ist die Flugsicherheit und der damit verbundene Schutz der Allgemeinheit natürlich ein so hohes Gut auch für die Sicherheit der Bürger allgemein, welches sicherlich den Belangen der Energiegewinnung vor geht!

Das Bundesverwaltungsgericht hat bekanntlich die Forderung der Flugsicherheitsbehörden zur Einhaltung von Schutzzonen bestätigt.

Unbestritten bleibt, dass die abschließende Entscheidung, ob die Windenergieanlage Flugsicherheitseinrichtungen stört, immer einer Einzelfallprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vorbehalten bleibt.

**Nur, bei Vorliegen der Kenntnis einer Flugsicherheitszone, muss die Frage der generellen Zulässigkeit bereits im Planungsverfahren berücksichtigt werden.**

Dazu sei auf die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 11.07.2016, Az. ST/5.5.2/201607110020-001/16, die bereits Einschränkungen prognostiziert!

Zusätzlich sind hier die Erkenntnisse zur Flugsicherungszone aus dem unmittelbar angrenzenden „Vettweißer“ Bereich heranzuziehen. Im diesbezüglichen Flächennutzungsplanänderungsverfahren und im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren von 2013 (!) scheitert die Genehmigung bislang –auch nach beantragter Einzelprüfung- nur an der Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes!

Dies sind sicherlich rechtliche und tatsächliche Argumente für eine Unzulässigkeit, die Flugsicherheit komplett aus der Planung herauszunehmen und lediglich auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Nach dem Windenergieerlass im übrigen ausdrücklich für unzulässig erklärt.

Flugsicherungszone sind Tabuzonen, die die Mindestgrößen von Konzentrationszonen für die Windenergie in der Planung verändern.

Auch hier Verschwiegenheitstaktik der Stadt Erftstadt z.B. auch über die Ergebnisse einer Informationsveranstaltung zu diesem Thema im Kreishaus.Düren.

Selbst wenn nach dem neuen Standort des neuen Doppler-UKW-Drehfunkfeuer (DVOR) im Südwesten der Start- und Landebahn des Militärflughafens Nörvenich sich der Einfluss verändert, ist immer noch mit einer 10 km Schutzzone zu rechnen.

Auch unter den 10 km-Schutzbereich fällt die Windkraftzone Erp.

Zusätzlich ist die erhebliche Vorbelastung auch hier zu werten.

**Eine positive Standortzuweisung setzt voraus, dass sich die Planung als vollzugsfähig erweist und dass ihr auf unabsehbare Zeit keine unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG 17.12.2002).**

Die Gemeinden Nörvenich, Vettweiß und Zülpich haben ihre Planungsabsichten einvernehmlich nur aus diesem Grund – bis zu einer Klärung – zurückgestellt.

**Die Stadt Erftstadt nutzt diese Entscheidungen der Nachbargemeinden offensichtlich zur Vorteilnahme – obwohl rechtlich nach BauGB unerwünscht – gegenüber den Nachbarkommunen.**

Quellen:

Windenergieerlass 8.2.6 8.2.8

Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 07.04.2016 – 4 C 1.15

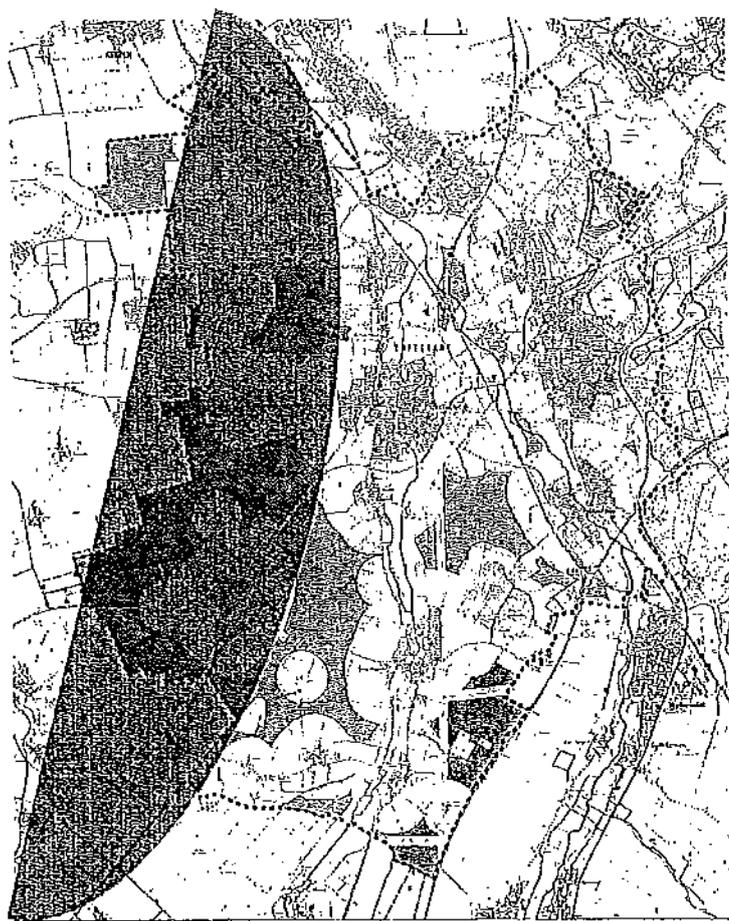
Stellungnahme, Karte Flugsicherheit

Karte 10 km - Radius

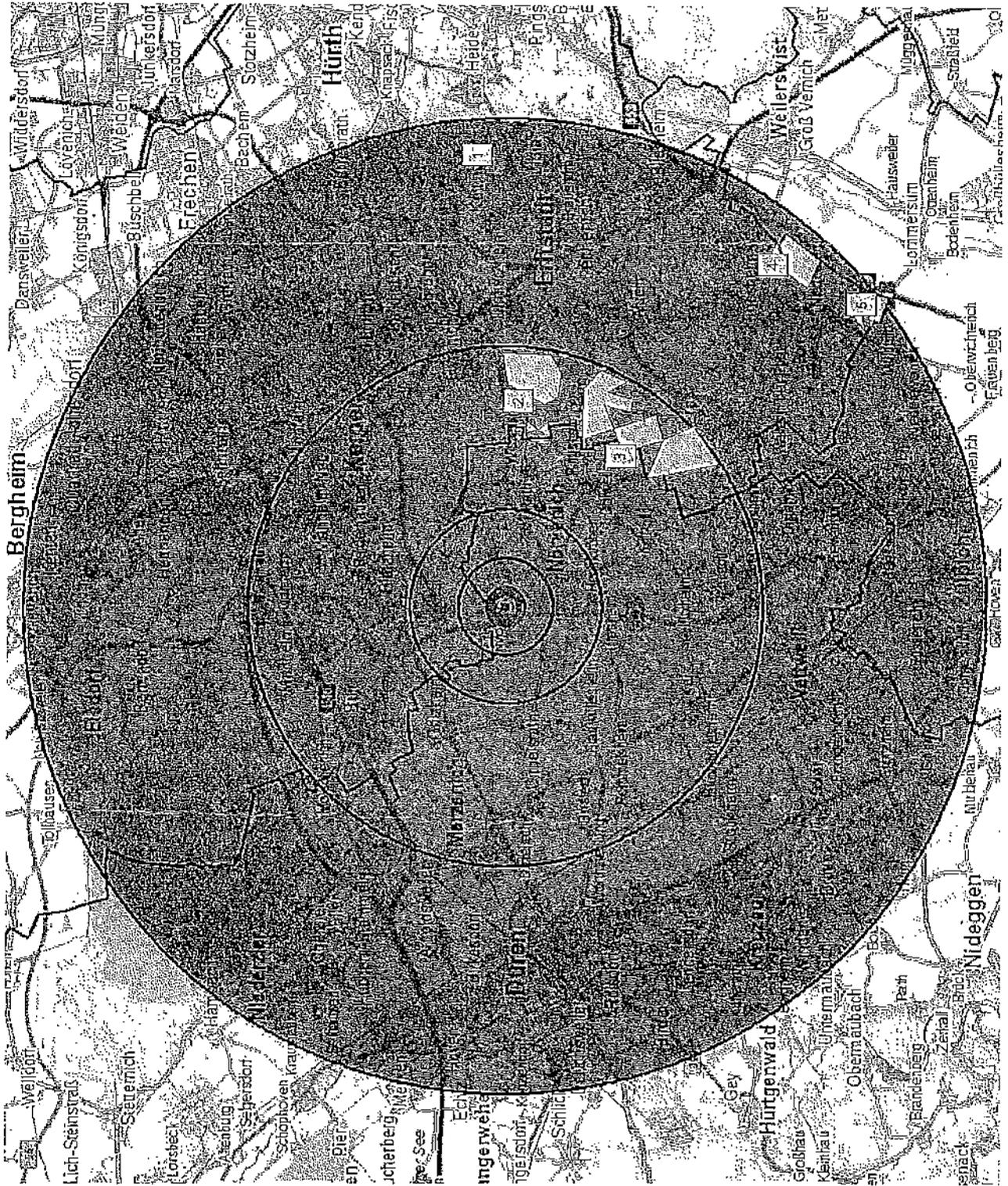
Stellungnahme Landrat Rhein-Erft-Kreis v. 31.03.2016, 70-7/41.05.02

Stellungnahme Bezirksregierung v. 03.06.2016, 32/62.6-1.12.05

10 km – Zone DVOR Militärflughafen Nörvenich



15 km – Zone DVOR Militärflughafen Nörvenich



### Zu 3. Immissionsrecht

Es ist uns klar, dass die abschließende immissionsrechtliche Prüfung dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleibt.

**Dies entbindet allerdings auch hier nicht, dass auch im Änderungsverfahren Flächennutzungsplan keine Erkenntnisse vorliegen dürfen, die den geplanten Bauleitplan vollzugsunfähig machen.**

So ist es aber hier.

Es liegen amtliche Schallschutzgutachten (im übrigen auch Schattenwurfgutachten) vor, die die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die reinen Wohngebiete in Dorfrandlage Erp, im übrigen auch Müddersheim und Pingsheim gerade noch so ausreichend ausweisen.

Es liegen eindeutige Stellungnahmen der Fachbehörde für Immissionsschutz des Landrates des Rhein-Erft-Kreis vor, wonach der Immissionsschutz kaum einzuhalten ist!

Die mit Erftstadt abgestimmte Planung der Gemeinde Vettweiß ist unbestreitbar zu berücksichtigen. Im diesbezüglichen Genehmigungsverfahren stehen die Standorte der Windräder auch bekanntlich schon fest.

Zur Beurteilung füge ich zwei Übersichtskarten aus dem Genehmigungsverfahren, Kreis Düren, Az. 66/2 – 1.6.2-34-37.39,45/13-Rie, anbei.

Mit den bestehenden Erfahrungswerten kann aber schon jetzt davon ausgegangen werden, dass eine neu zu errichtende Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 3 MW einen Schalleistungspegel von 105 dB aufweist. Moderne Windenergieanlagen verfügen heute nötigenfalls über eine Schallreduzierung, die bewirkt, dass die Anlagen nachts nicht unter voller Leistung laufen. Dies führt dann auch zu einem verminderten Schalleistungspegel, der immer noch durchschnittlich 102 dB beträgt, aber dann auch zu verminderter Energieausbeute führt.

Grundsätzlich kann bei weiterer Beurteilung davon ausgegangen werden, dass

- die Lärmbelästigung steigt, je höher die Nennleistung der Anlage ist,
- die Abstände größer werden, je mehr Anlagen in einem Windpark errichtet werden,
- die Abstände größer werden, je höher die Anlage ist.

Nach den unter 1. zitierten Rechtsgrundsätzen muss die Planung realisierbar sein. Jetzt schon im Planungsverfahren ist erkennbar, dass die Konzentrationszone nach Immissionsrecht nur noch äußerst eingeschränkt und keinesfalls so nah an die Dorfrandlage heranrückend, ausgeführt werden darf (BVerwG v. 17.12.02).

Insbesondere berücksichtigt die Planung auch hier nicht die Vorbelastung von den bestehenden Anlagen, den beabsichtigten sechs Vettweißer Anlagen und zumindest zwei weiteren Anlagen im Nörvenicher Grenzbereich.

Es besteht die Pflicht der Planungsbehörde, so wie es auch die Bezirksregierung sieht, z. B. durch Angabe von einer bestimmten Gesamthöhe auch die auftretenden Immissionen zu prognostizieren damit überhaupt die Tabukriterien geprüft werden können.

Fachplaner prognostizieren hier, dass auf der ausgereizten Riesenfläche allenfalls 5 – 7 weitere Windkraftanlagen zulässig wären und dazu nur mit einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Verlust durch Abschaltzeiten bei Starkwind und zur Nachtzeit.

Auch hier bürgerunfreundliche, erhabene Planungstaktik der Stadt Erftstadt, gipfelnd in unrühmlicher Entscheidungskultur bei jetzt schon von den Erper Bürgern (!) aufgedeckten Rechtsfehlern.

Die Konzentrationszone für Windkraftanlagen um Erp ist nicht realistisch!

Quellen :

Windenergieerlass 8.2.1

Genehmigungsverfahren Kreis Düren, 66/2-1.6.2-34-37,39,45/13, Pläne

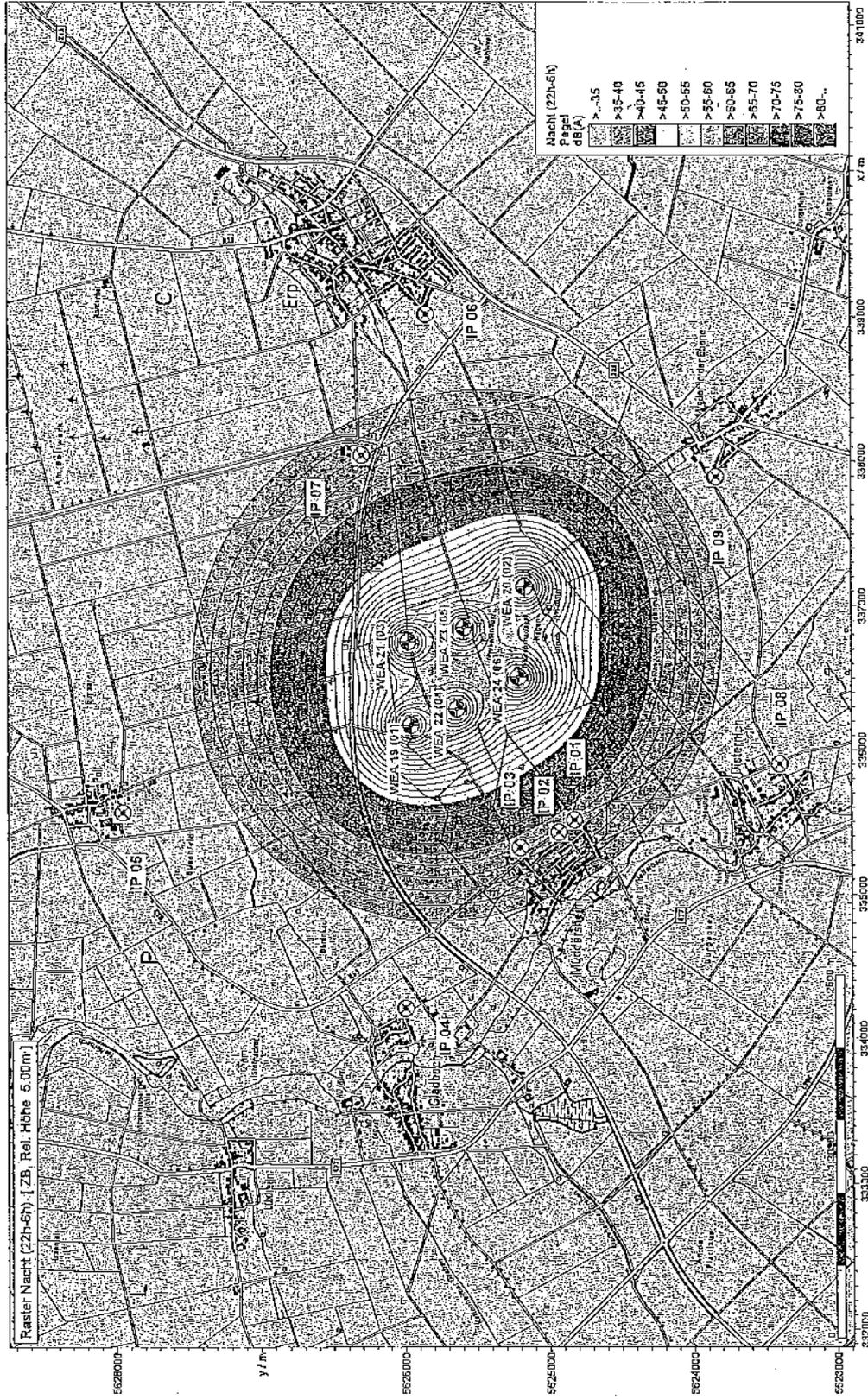
Stellungnahme Immissionsschutz Landrat Rhein-Erft-Kreis vom 31.03.2016

Stellungnahme Bezirksregierung vom 03.06.2016

Auch hier BVerwG v. 17.12.2002 - Siehe zu 1.

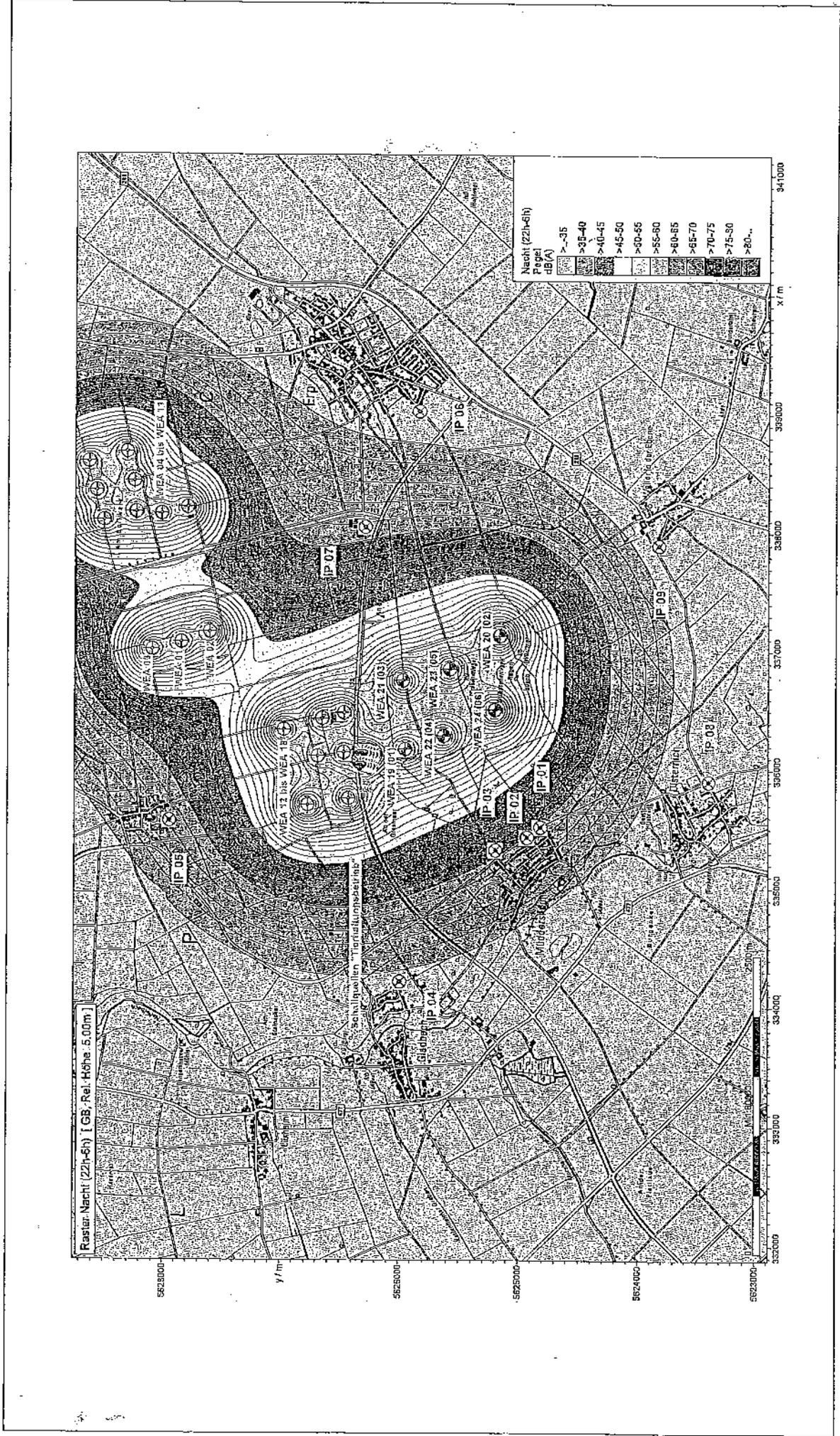


Standort: Vettweiß-Müddersheim  
Schallmissionsraster Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)  
Zusatzbelastung

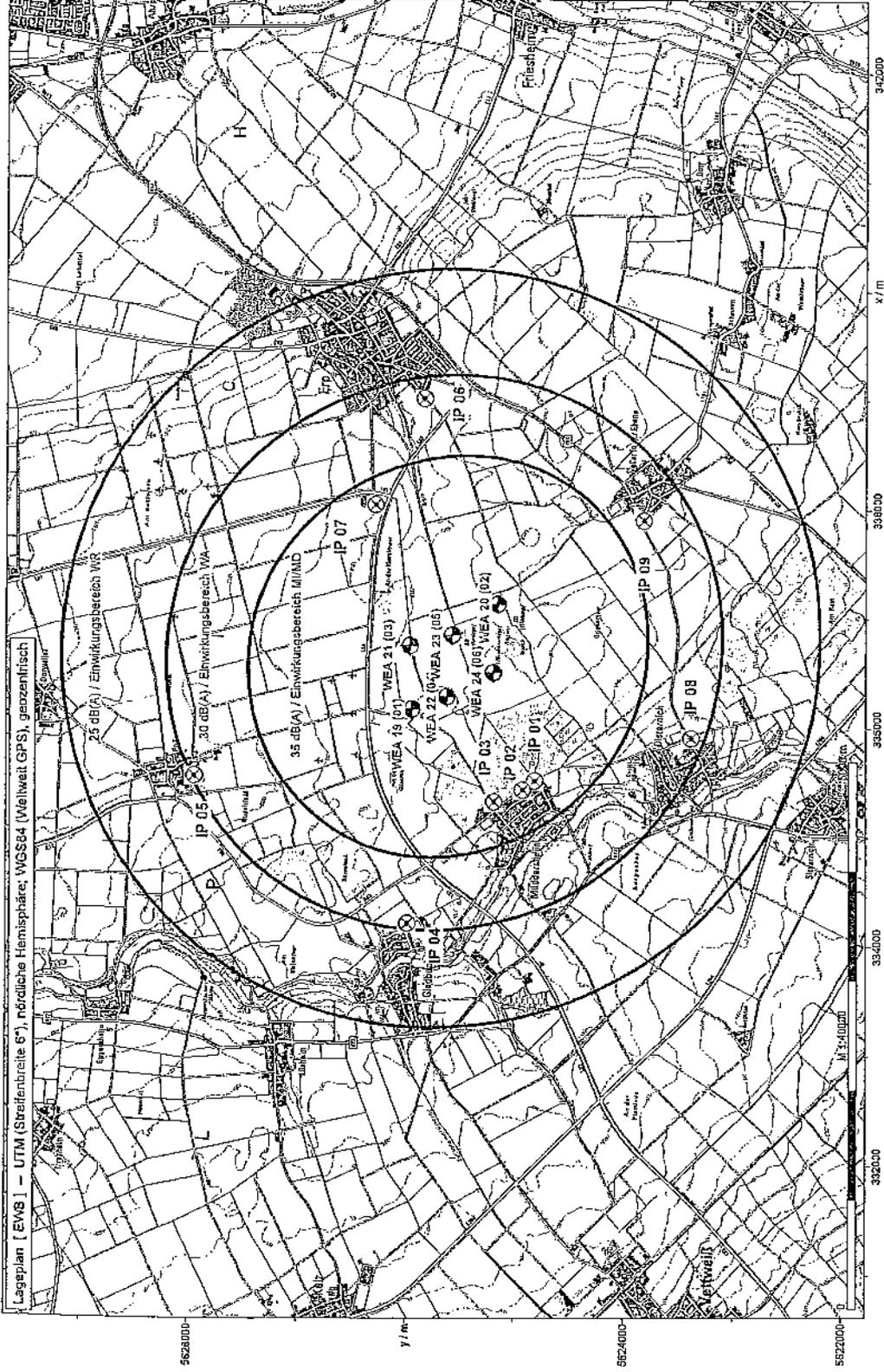




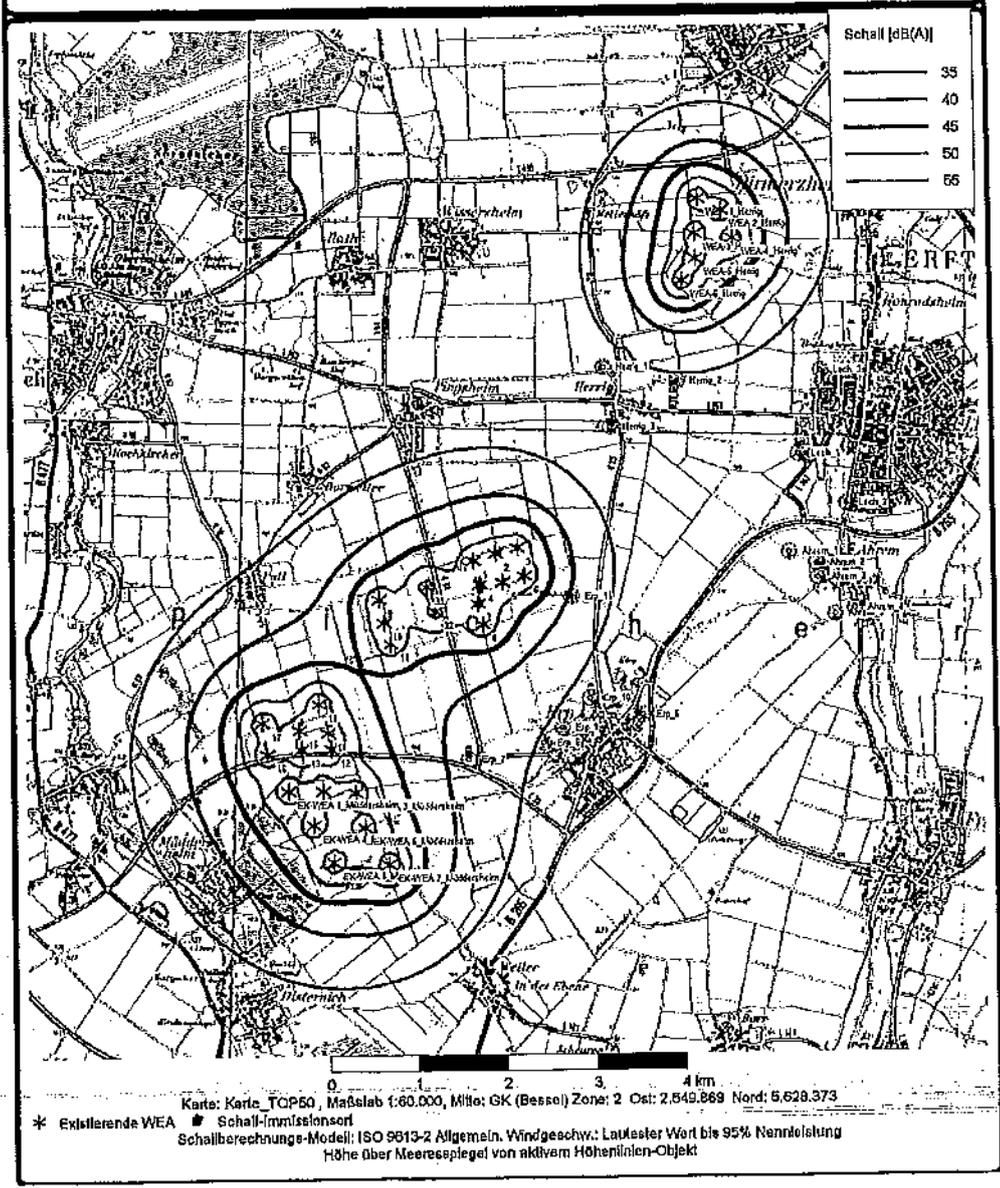
**Standort: Vettweiß-Müddersheim**  
**Schallmissionsrastrer Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)**  
**Gesamtbelastung**



Standort: Vettweiß-Müldersheim  
 Übersichtskarte: Darstellung der Einwirkungsbereiche  
 der geplanten Windenergieanlagen



**DECIBEL - Karte Lautester Wert bis 95% Nennleistung**



Schall [dB(A)]

—	35
—	40
—	45
—	50
—	55

0 1 2 3 4 km

Karte: Karte\_TCP50, Maßstab 1:60.000, Mitte: GK (Bessel) Zone: 2 Ost: 2.549.869 Nord: 5.629.373  
 \* Exzellierende WEA    ■ Schall-Immissionsort  
 Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Allgemein, Windgeschw.: Lautester Wert bis 95% Nennleistung  
 Höhe über Meeresspiegel von aktivem Höhenlinien-Objekt

#### **Zu 4. Rücksichtslosigkeit, Umzingelung**

Durch das Baugesetzbuch wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf Bundesebene gesetzlich geregelt.

**Neue Windenergieanlagen sind danach im Außenbereich nur zulässig, wenn Sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.**

Eine dieser öffentlichen Belange ist das Schutzgut Mensch. Durch Windenergieanlagen verursachten Einwirkungen auf den Menschen können das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen.

Die geplante uneingeschränkte Massivität der möglichen Anlagen und die Nähe zur Ortsrandlage belastet die Lebensqualität der Erper Bürger unzumutbar. Das Ausmaß der geplanten Anlagen beeinträchtigt das körperliche und psychische Wohlbefinden übermäßig.

**Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat eine rücksichtslose, d.h. optisch bedrängende Wirkung bejaht, wenn diese aufgrund der Massigkeit für die Nachbarschaft erdrückend oder erschlagend wirkt (BVerwG, Urteil v. 13.03.981, Az. 4 C 1.78 oder BVerwG, Urteil v. 11.12.2006, Az. 4 B 72.06).**

Die höchstrichterlichen Entscheidungen sind in den WA-Erl., 5.2.2 ff übertragen worden.

Noch einmal modifiziert worden ist diese Rechtsprechung zur Errichtung von neuen Windenergieanlagen insoweit, als die optisch bedrängende Wirkung nicht an den Baukörper, sondern an die Drehbewegungen der Rotoren anknüpft. (OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05).

Es gibt zusätzliche Rechtsprechung des OVG NRW zur optische bedrängenden Wirkung von einer Windkraftanlage auf ein Wohnhaus bei Unterschreitung des dreifachen der Gesamthöhe. Dies betrifft, wie die Entscheidungsträger in Erftstadt wohl nicht erkannt haben, eine Anlage und nicht wie hier eine der größten Windkraftzonen der Region.

**Die erhebliche Vorbelastung ist hierzu zu werten!**

Durch die fehlende Festsetzungen (Standorte, Höhen, Abstände) im Bauleitplanverfahren entsteht durch die Rotorlandschaft ein Himmelschaos im Blickfeld der Erper Bürger.

**Somit fehlt es auch hier, wegen durch Planung ( oder Nichtplanung) gegebener Rücksichtslosigkeit an der Vollzugsfähigkeit des Entwurfes (WA-Erl. 5.2.2.1 u. 5.2.2.3).**

**Der Ort Erftstadt – Erp wird nach eindeutiger, nachfolgend noch zitierter, Rechtsprechung mit der Windanlagenplanung unzumutbar umzingelt.**

Es ist bezeichnend und ärgerlich, dass den politischen Beschlussgremien falsche Pläne der Umzingelung vorgelegt wurden, die erst nach unserer Bürgereingabe inzwischen korrigiert wurden.

**Heute wird die nach Rechtsprechung unzulässige Umzingelung noch nicht einmal bestritten** bzw. es kann nur ein schwäbisches Erstinstanzurteil, welches unserer Argumentation noch nicht einmal widerspricht, zitiert werden. Dies ist so als würden wir bayrisches Recht zitieren, welches bekanntlich wie in anderen Bundesländern auch, viel weitreichenden Schutz der Bürger allgemein sichert.

Man bekräftigt im eigenen Plankonzept , 4.5., indirekt letztlich die unrealistische Planung (Siehe Ausführungen zu 1.) , indem man hier geltend macht, dass die Konzentrationszone nicht maßgeblich ist, sondern die wenigen realisierbaren Windenergieanlagen.

Hier plant die Stadt im Gesichtsfeld der Erper Bürger (entspricht 180°) massiv Windenergieanlagen bis auf 750m zur Dorfrandlage , die aufgrund der zu erwartenden Anlagengrößen, der Drehbewegungen der Rotoren sowie periodische Lichtsignalen automatische Aufmerksamkeiten erwecken.

Es gibt dazu inzwischen eine nachfolgend noch zitierte Rechtsprechung die den Grad der Zumutbarkeit bewertet.

Das Gesichtsfeld des Menschen entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren Landschaftserlebens, dabei wird eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet .

Notwendige Freikorridore müssen mind. 60 ° im Erfassungswinkel einnehmen . Es gibt aber gar keine Freikorridore in der Planungsfläche Erp!.

Danach ist von unzumutbarer Umzingelung auszugehen, da die Ortslage im Fünf-Kilometer Radius von einem (fiktiven) Ortsmittelpunkt von einer deutlich mehr als 120° einnehmenden Windfläche betroffen ist. Dies sieht wohl auch die Aufsichtsbehörde so.

Bei mehreren Windparks werden die Flächen aufsummiert!

(OVG Sachsen-Anhalt, Urteil 16.03.2012, 2 L 2/11)

Die angrenzende Konzentrationszone auf Vettweißer Gebiet, wo dann auch im äußeren Bereich des Erfassungswinkels eine Anlage aufgestellt werden soll, ist unstrittig zu werten.

Ob sich die Gymnicher Zone noch im 5 km-Radius befindet ist strittig und entscheidend abhängig von der Festlegung des fiktiven Ortsmittelpunktes. Hier differieren unsere Annahmen von nicht nachvollziehbaren Festsetzungen (wie wurde der fiktive Ortsmittelpunkt ermittelt?) der Stadt Erfstadt.

Die Zonen sind in einem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

**Zugegebene 128° (+ 7 %) oder unserer Auffassung noch wesentlich mehr, ist keine geringfügige Überschreitung!**

Die Rechtsprechung, belegt mit Fachgutachten, dann als „Orientierungshilfe“ zu bezeichnen??!

Eine typische, erhabene und selbstherrliche Fehlbeurteilung der Planungsbehörde Erfstadt. Wieso überhaupt mehr als die Vorgaben aus der Rechtsprechung und zugehörigen gutachterlichen Ausführungen?

In der Diskussion „unzumutbarer“ Umzingelung für Erp muss dann sicherlich auch nach den Erkenntnissen aus der Rechtsprechung noch zu werten sein, die vorhandene und geplante großflächige Erweiterung der Kiesgrube und Deponie im Norden von Erp und damit auch dort zusätzliche, großflächige Umzingelung (- „Klarstellend, wir argumentieren nicht gegen die Planungen Fa. Rhiem & Sohn!“-).

Aus der beschriebenen Rücksichtslosigkeit, der unzulässigen Umzingelung entfällt für die Bürger von Erfstadt- Erp die gesetzlich im Planungs- und Landschaftsrecht verankerte Erholungsfunktion des Außenbereiches fast gänzlich.

Quellen:

Windenergie-Erlass 5.2.2.1 und 5.2.2.3

Übersichtskarte

OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006, 8 A 3726/

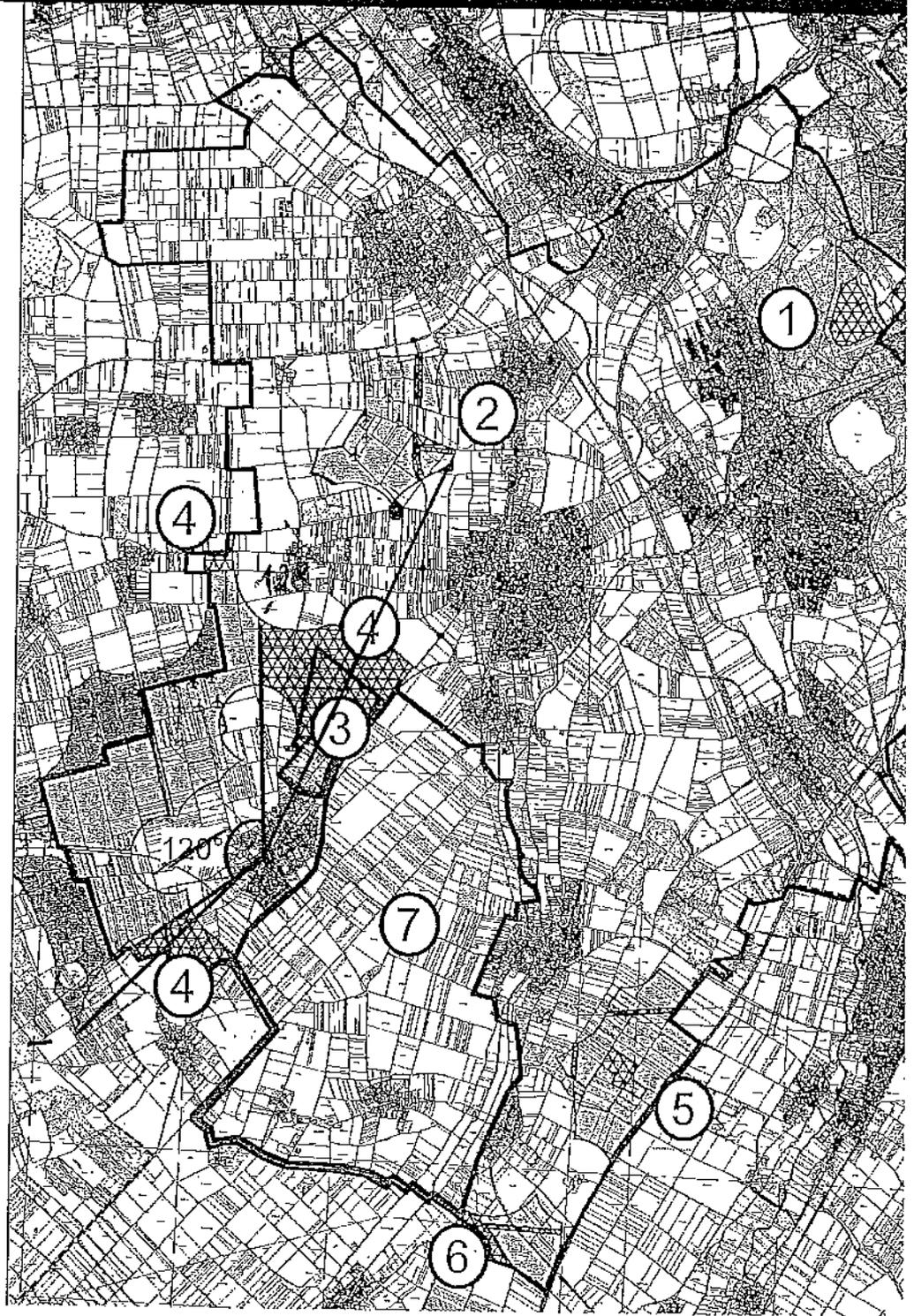
BVerwG, Urteil v. 11.12.2006, 4 B 72.06

BVerwG; Urteil v. 13.03.1981, 4 C 1.78

Leitsatz zur Umzingelung

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 16.03.2012, 2 L 2.11

Stellungnahme Landrat Rhein-Erft-Kreis / Bezirksregierung



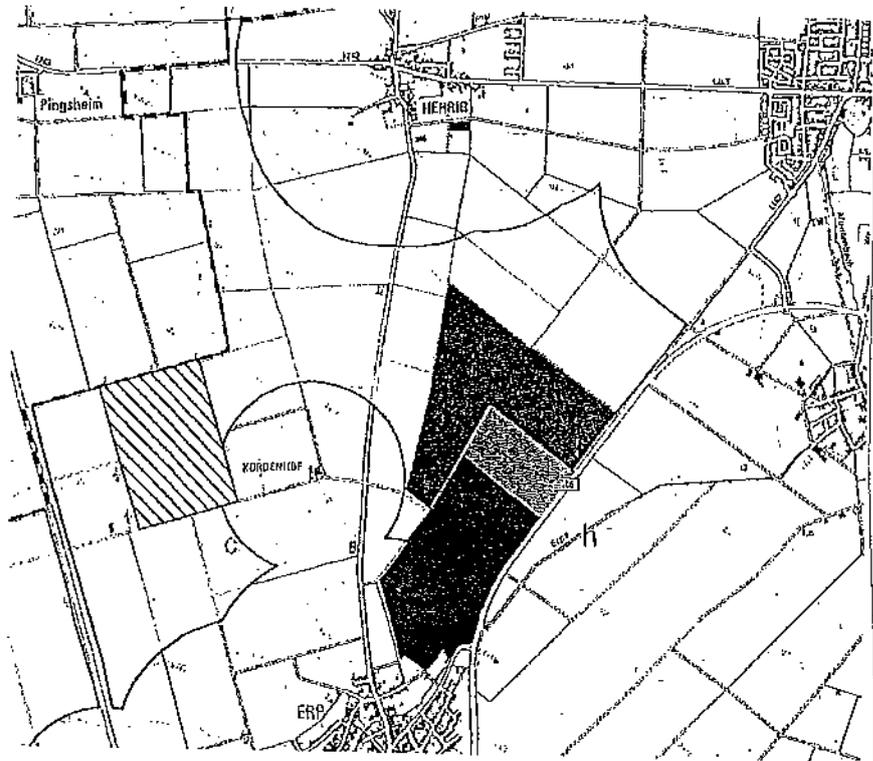
128

Umzierung

~~120°~~ +

128° +

Umzierung Abgrabungsfläche nordöstlich von Erp



Von Umzingelung sei auszugehen, wenn eine Ortslage im Fünf-Kilometer-Radius von einem (fiktiven) Ortsmittelpunkt von einer mehr als 120 Grad einnehmenden Windfläche betroffen ist, heißt es in dem Beschluss. Bei mehreren Windparks werden die Flächen aufsummiert. Flächen im Norden sollen nachrangig behandelt werden, da Wohngebäude meist nach Süden ausgerichtet sind. Flächen in einer Entfernung zwischen drei und fünf Kilometer sollen schwächer berücksichtigt werden als eine Belastung im Nahbereich zwischen einem und drei Kilometer.

## Zu 5.: Überkommunaler Abstimmungsbedarf

Das Vorgehen der Stadt Erfstadt auch zu dieser in § 2 Baugesetzbuch verankerten, aufeinander abzustimmenden Planung bei überörtlicher Bedeutung ist uns unverständlich.

Überörtliche Bedeutung liegt dann vor, wenn ein Vorhaben auf Grund seiner Auswirkungen einen planerischen Koordinierungsbedarf auslöst, der wegen der gebotenen Einbeziehung der Planungen mehrerer Gemeinden nur mit überörtlicher Planung zu bewältigen ist.

Grundsätzlich sind von jeder der beiden Kommunen die Auswirkungen und die gegenseitigen Beeinflussung der Planung zu prüfen und zu bewerten. Hierbei ist es eigentlich ausgeschlossen, dass die eine Kommune eine Planung verfolgt, welche die Umsetzung der bereits bestehenden Bauleitpläne der anderen Kommune unmöglich macht oder deren Planung wesentlich erschwert.

§ 2 BauGB bewirkt damit einen Schutzcharakter für die benachbarten Gemeinden.

Bei der Planung zweier aneinander grenzenden Windparks muss bei der Planung die Gesamtsituation in Bezug auf Immissionsschutz, Abstandflächen, Landschafts- u. Naturschutz etc. berücksichtigt werden. **Die Vorbelastung der bereits bestehenden Windräder bzw. die Bauleitplanung der Nachbargemeinde ist in die Beurteilung einzubeziehen.**

Es gibt eine Planung der Gemeinde Vettweiß, dem die Stadt Erfstadt in der Beteiligung im Planaufstellungs- und immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ausdrücklich und vorbehaltlos zugestimmt hat.

Diese Planung der Vettweißer Nachbargemeinde schränkt die Nutzbarkeit der Erfstädter Planung offensichtlich erheblich ein. Beispielhaft sei genannt Immissionsaufkommen, Abstände der Anlagen, Schattenwurf, Umzingelung usw.

Auf die Stellungnahme der Gemeinde Vettweiß vom 29.03.2016 sei verwiesen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Nörvenich macht die Planungsabsichten der eigenen Gemeinde geltend und unterbreitet konstruktive, gute Vorschläge, die auch die Bürger von Erp, begrüßen. Wahrung der Bürgerrechte und konkrete Vereinbarungen der Nachbarkommunen.

Es bedarf also auch hier zumindest Prognosen und Konkretisierungen zu den geplanten Anlagen auch in Bezug auf ihre Abstände, ihr Immissionsaufkommen und den Schattenwurf und der Vorbelastung.

Die Stadt Erfstadt führt aber unbeirrt eine Planung fort, die zum einen die abgestimmten Planungsabsichten der Gemeinde Vettweiß nicht berücksichtigt und auch die geäußerten, geschützten Belange der Gemeinde Nörvenich ignoriert. In Nörvenich würden die Abstände der Windräder zur Wohnbebauung auch in Pingsheim auf das äußerste strapaziert und auch für die Pingsheimer Bürger würde der Windpark zu einer gesetzwidrigen „Umzingelung“ / „Rücksichtslosigkeit“ führen (Siehe Ausführungen zu 4.). Die Abstandsvorgaben der Gemeinde Nörvenich für ihre Bürger werden ignoriert. Wo bleibt für Nörvenich noch Platz für eigene Planung?

Die bisherige Entscheidungskultur der Erfstadt-Politik, abweichend eigener Pressemitteilungen, zu denen ein Fraktionsvorsitzender, gegen veröffentlichten, einstimmigen Fraktionsbeschluss ein Abstimmungspad erwirkt, ist hier für viele Erper Bürger nicht mehr glaubwürdig.

Wir befürchten, belegt durch Fortführung unveränderter Planung, dass diese Beschlusskultur – geleitet von bereits abgeschlossenen Vorverträgen mit möglichen Investoren- auch auf den Umgang mit den Nachbargemeinden übertragen werden soll.

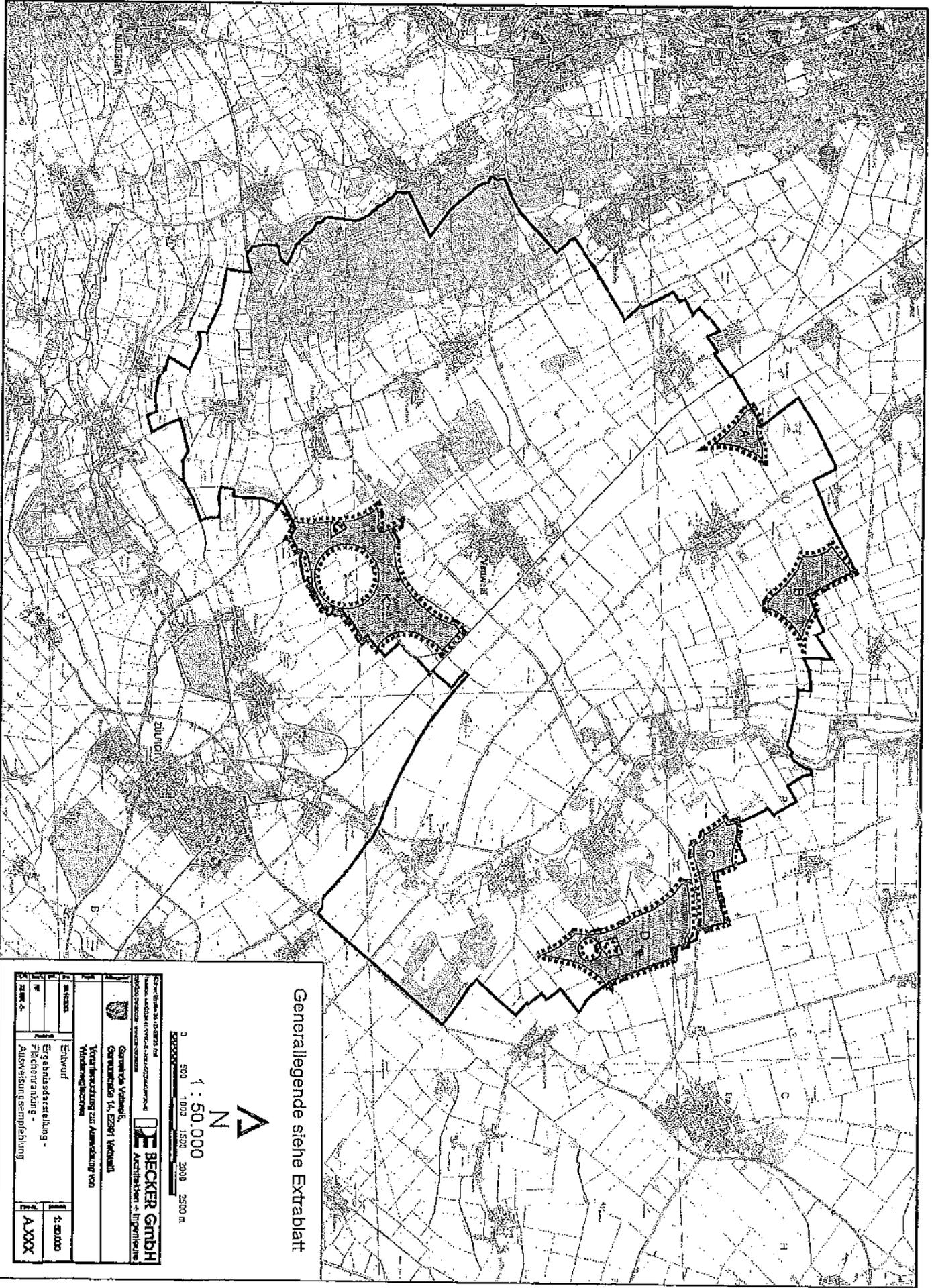
Quellen:

Stellungnahmen Nachbargemeinde

§ 2 BauGB

BVerwG, Urteil vom . 4.5.1988, Az. 4 C 22.87

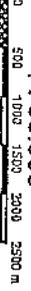
BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, Az. 4 C 5.04



Generallegende siehe Extrablatt



1 : 50.000



Projekt: 10.10.2012 Name: 10.10.2012 Projekt: 10.10.2012		<b>BECKER GmbH</b> Architekten + Ingenieure	
Geometrische Vermessung Geometrische Vermessung			
Vorarbeiten zur Ausweisung von Wanderwegen			
Entwurf	1:50.000		
Ergebnisdarstellung - Flächenabgrenzung - Ausweisungsempfehlung	1:50.000	AXXX	

## Zu 6. Natur- und Landschaftsrecht:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind u. a. nachfolgende Grundsätze

- Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen erhalten und entwickelt werden.

**Planung Erftstadt = Großflächige Zerstörung der Bördenlandschaft.**

- Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die biologische Vielfalt zu erhalten.
- Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaft sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

**Planung Erftstadt = Vertreibung von Tier- und Vogelvielfalt durch Wegnahme einer der wenigen Rückzugsgebiete. Ende des Vogelzuges im weitläufigen Windpark. Zerstörung der Funktionen im Biotopverbund.**

- Auch in besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, hier auch Bachläufe mit geschützter Randbepflanzung zu erhalten und zu entwickeln.

**Planung Erftstadt = Abholzen des Waldes, weitläufige Befestigung für Aufstellung und Montagezonen.**

- Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten.

**Planung Erftstadt = Was interessieren uns die Erper Bürger!**

Der Außenbereich um Erp dient vor allem der anwohnenden Bevölkerung in besonderem Maße der landschaftsbezogenen, extensiven Erholungsnutzung und wird vor allen Dingen zum Spazieren gehen, Joggen und Radfahren genutzt.

Die Errichtung weiterer Windkraftanlagen wertet die Erholungseignung erheblich ab, zumal die wenigen Wald- und Anpflanzungsflächen auch noch genommen werden sollen.

Der vorhandene Wanderweg, vom Gartenbauverein einst angelegt und prämiert verliert seine Attraktivität.

Das diesbezügliche Bürgerengagement an solchen Objekten in Erp wird sterben.

Große Bereiche der Konzentrationszone Erp sind nach der Regionalplanung für den Regierungsbezirk Köln „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).

Diese Bereiche sollen Bereiche für den Schutz der Natur beinhalten, aus ökologischer Sicht besonders schutzwürdige natürliche Gegebenheiten berücksichtigen und besonders entwicklungsbedürftige Potenziale oder für den Biotopverbund wichtige Landschaftsteile entwickeln.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung umfassen u.a. die Teile des Freiraumes,

- die aufgrund ihrer Landschaftsstrukturen und naturnahen Ausstattung oder des reizvollen Landschaftsbildes generell schutzwürdig sind,
- die für die landschaftsorientierte Erholung besonders geeignet erscheinen oder entwicklungsfähig sind,
- sowie ergänzende Landschaftsteile für den Biotopverbund.

Wieso gerade hier, für womöglich <sup>für</sup> ein Windrad, ein Wald abgeholzt werden soll ist nur mit Klientelpolitik zu verstehen. Rechtliche Vorgabe ist doch, dass hier grundsätzlich in der waldarmen Bördenlandschaft Wälder doch geschützt werden sollen, insbesondere wenn andere geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Nach dieser gesetzlichen Vorgaben beurteilt die Fachbehörde des Landrates in ihrem Bescheid vom 31.03.2016 die Planung in Bezug auf Artenschutz, visuelle Belastung für Erp und fehlende Kompensierung (vor Ort und nicht am Hexenberg!) sehr kritisch.

Die Festsetzungen im gültigen Landschaftsplan bekräftigen dies noch. Nach unseren Erkenntnissen war die von den Steuerzahlern getragene Anpflanzung des Waldes, auf der jetzt eine Windkraftanlage errichtet werden soll, ergänzender Landschaftsteil des Biotopverbundes „Borrer Maar“ – „Erpa Bachtälchen“. Angrenzend direkt geschützte Landschaftsteile um die Erpa, das Wiesengrundstück mit Feuchtbiotop bis zum Erpa Bachtälchen.

Die so hoch gepriesene Bördenlandschaft wird Vergangenheit.

Nach Ansicht Planungsbehörde Erfstadt alles „nicht schützenswert“.

Der eigentlich gesetzliche geschützte Lebensraum für Tier- und insbesondere Vogelwelt wird genommen. Wo sollen sich die Tiere hier noch in der Riesenkonzentrationszone aufhalten?

In den vorliegenden Untersuchungen wurden im Plangebiet um Erp 27 Vogelarten beobachtet. Hervorheben muss man besonders geschützte Vorkommen der Rohr- und Wiesenweihe.

Ergänzend zum Brutvogelaufkommen ist die ständige Nutzung des Planbereiches für die Zugvögel als Durchzugsraum, insbesondere im Frühjahr und im Herbst während des Vogelzuges, hervorzuheben.,

Im Herbst 2015 verweilten 46 Störche mind.14 Tage lang (dies schon zum zweiten Male und hoffentlich auch diese Jahr) auf ihrem Vogelzug in der geplanten Vorrangzone um Erp vom Hasenpfad bis Müddersheim. Herrlich, aber bald wohl vorbei; hoffentlich nicht im Windradrotor.

Auf dies alles soll man verzichten zugunsten der Bereicherung einiger Weniger. Auch die Energiepolitik alleine ist dazu nicht einschlägig. Die Ertragserzielung ist hier äußerst kritisch zu sehen.

Nach der vorliegenden Artenschutzprüfung für die Errichtung eines Windparks in Müddersheim ist mit weiteren Einschränkungen in der Ausnutzung der Erper Windkraftzone zu rechnen. Bereits die Gemeinde Vettweiß musste deshalb ihre Planungsabsichten zum Bau von Windrädern reduzieren.

Rohr- und Wiesenweihen im Müddersheimer/Erper Bereich; Steinkauzvorkommen im Pingsheimer/Erper Bereich sind zu berücksichtigen.

Wieso diese Vorgaben –die allesamt auch der Stadt Erfstadt zugänglich sind- nicht auf Erfstädter Gebiet übertragen werden, bleibt uns verschlossen.

Sicherlich sind wir keine Biologen –sowie Biologen offensichtlich auch nicht Planer- aber wir kennen und lieben die beschriebene Bördenlandschaft mit noch vorhandener Tierwelt, die uns durch die Windradplanung der Stadt Erfstadt genommen wird.

Quellen:

Windenergieerlass 8.2.2

Auszug aus dem Regionalplan

Verweis auf Gutachten Vettweiß und Stellungnahme Nörvenich

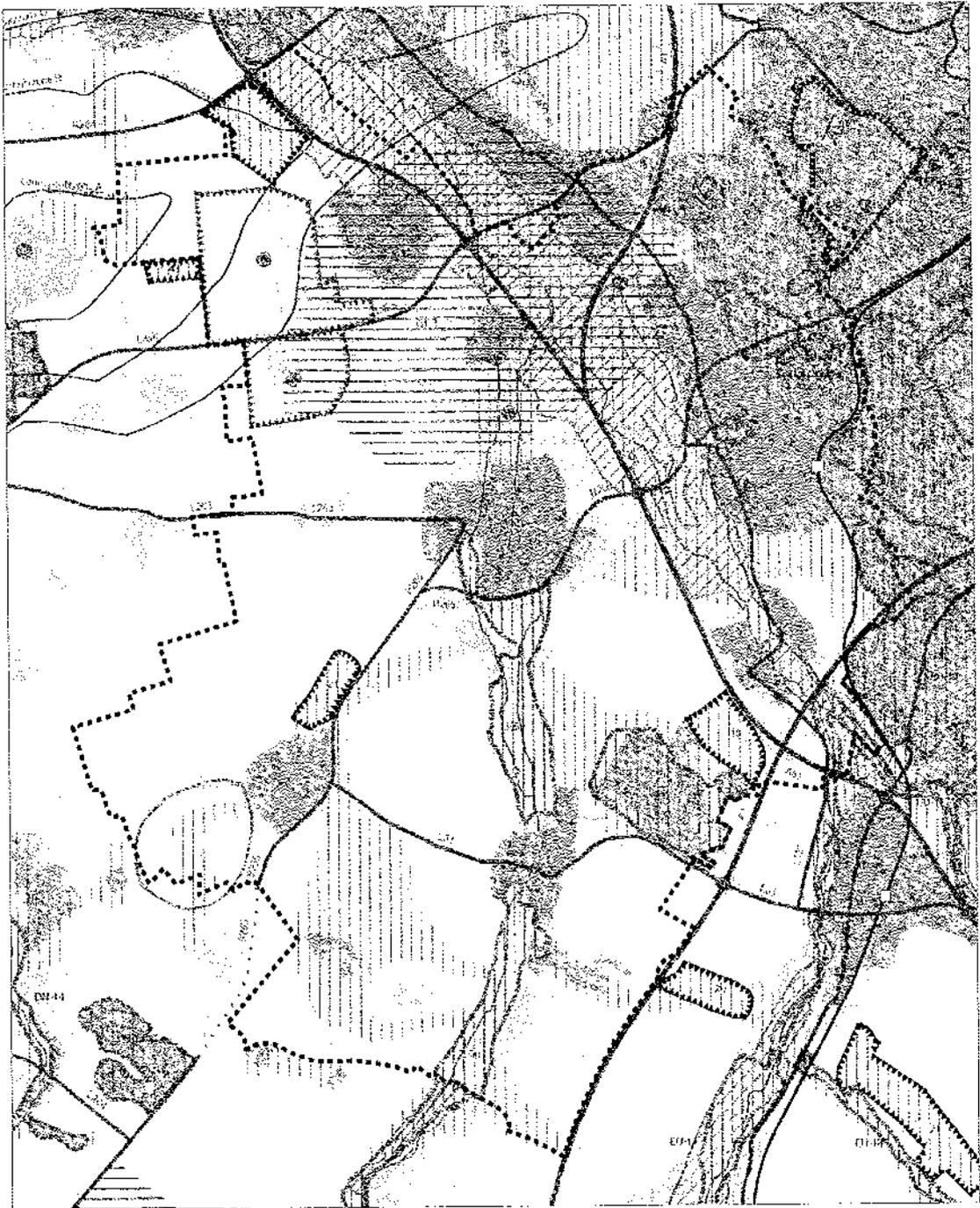


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2001)

## Zu 7. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Ungeachtet der geschilderten bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit äußern wir uns hier auch zu einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, wonach die prognostizierten und erwünschten Erträge hier wohl kaum erreicht werden können.

Dies zum Ersten durch das angenommene Windpotenzial, teilweise unter 6,0 m/s. Nur bei mehr als 6,0m/s rentiert sich eine Windkraftanlage.

In Deutschland nahm die Windgeschwindigkeit nach einer Analyse von Prof.Dr. Otto seit 1996 um 25% ab. Auch der Bundesverband der Windenergie kommt zu dem Ergebnis, dass die Winderträge weiter rückläufig sind. 10 % weniger Windleistung bedeuten mehr als 30 % weniger Ertrag!

Bestätigend können die Erper Bürger schon jetzt erhebliche Stillstandzeiten der Windräder, besonders der Größeren auf Vettweißer Gebiet, feststellen.

Erschwerend kommt dann in der Zone Erp noch dazu, dass wegen der Vorbelastung und der Nähe der Wohnbebauung sowohl mit Höhenbeschränkungen als auch mit Abschaltzeiten zu rechnen ist. Zu diesem Ergebnis kommt die für den Immissionschutz zuständige Behörde, Landrat Rhein-Erft-Kreis bereits in der frühzeitigen Beteiligung im Bauleitplanverfahren.

Es fehlt somit an Wind; jedoch Wind ist der einzige und entscheidende Produktions- und Ertragsfaktor.

Letztlich wird aufgrund des derzeitigen Überangebotes an Windrädern die Festvergütung für Erträge aus Windkraftanlagen an Land ab dem 01.01.2017 gesenkt.



SL Windenergie GmbH • Voßbrinkstr. 67 • 45966 Gladbeck

**Stadt Erftstadt  
 Der Bürgermeister  
 Umwelt- und Planungsamt  
 Holzdamm 10**

**50374 Erftstadt**

Ihr Zeichen:  
 Ihr Schreiben vom:  
 Unser Schreiben vom:

Ansprechpartner: Johannes Buhl  
 Telefon Gladbeck: 02043 – 20.65 – 0  
 Telefon Erkelenz: 02431 – 97.32.992  
 Mobil: 0163 – 20.65.000  
 Telefax: 02043 – 20.65 - 10  
 E-Mail: [j.buhl@sl-naturenergie.com](mailto:j.buhl@sl-naturenergie.com)  
 Internet: [www.sl-naturenergie.com](http://www.sl-naturenergie.com)  
 Datum: Gladbeck, den  
**10. Jan. 2017**

**10. Flächennutzungsplanänderung  
 Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie  
 Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB  
 Auslegung zur Offenlage**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bezugnehmend und weiterführend auf unseren Schriftsatz der Geltendmachung von Einwendungen vom 07. April 2016, eingereicht durch unseren Rechtsbeistand Dr. Stefanie Beyer, führen wir, die **SL Windenergie, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck**, weiterhin im Rahmen der vorgegebenen Frist zur Geltendmachung der Einwendungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wie nachfolgend aus:

Die derzeitige Planung stellt weiterhin zu Unrecht unser Nutzungsinteresse an der Potentialfläche zurück, die der **Regionaleinheit RE 5 "Landwirtschaftsflächen zwischen Erp und Friesheim"** zugeordnet wurde, ohne dass weiterhin hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und obwohl es gerade möglich bleibt und sich sogar aufdrängt, dass aufgrund von Beschränkungen und Zulassungshindernissen die Windenergienutzung auf den positiv angedachten Flächen in erheblichem Umfang nach der aktuellen konkreten Sachlage ausgeschlossen ist, so dass nach der derzeitigen Planung der Windenergienutzung entgegen ihrer gesetzlichen Privilegierung nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB substanziell Raum gegeben wird. Damit kann die Planung in ihrer derzeitigen aktuellen Gestalt keinen Bestand haben und würde in der Tat weiterhin eine unzulässigen „Verhinderungsplanung“ darstellen. Insbesondere ist die Bewertung der Raumempfindlichkeit der vorbezeichneten Potentialfläche **RE-5** mit "hoch" nach dem Planungskonzept der Firma Ökoplan weiterhin nicht nachvollziehbar und tatsächlich weiterhin nicht gerechtfertigt, dies weder im Hinblick auf die tatsächliche konkrete Raumempfindlichkeit dieser Fläche noch im Verhältnis der Bewertung der einzelnen Flächen untereinander.

Gerügt werden Verfahrens-/ Abwägungs-/ Form- und Textfehler der Auslegung zur Offenlage

#### A1)

Schon mit Schreiben 26.09.2014 verweist der Rhein-Erft-Kreis darauf, dass

*„...die Bewertung von Raumempfindlichkeiten und die Festlegung von Ausschlussbereichen für Windenergie [...] nicht ohne eine substantielle Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgen können...“.*

Weiterhin führt der Kreis in seinem o.g. Schreiben an, dass

*„...Der im Kapitel 4.4.9 vorgeschlagene Hinweis, für die auf Grundlage des Planungskonzeptes ausgewählten Konzentrationszonen später Artenschutzprüfungen durchzuführen, reicht für ein schlüssiges Planungskonzept nicht aus. Der Ausschluss des Artenschutzes als eines der entscheidungserheblichsten Kriterien von der Auswahlkriterien ist für eine planungssichere Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergie nicht sinnvoll, insbesondere da der naturschutzrechtliche Artenschutz nicht lediglich ein in der Abwägung zu berücksichtigender Belang darstellt...“.*

Noch konkreter verweist der Kreis im Nachfolgesatz seines o.g. Schreiben, dass

*„...Die artenschutzrechtlichen Belange sind bei der Auswahl der Konzentrationszonen als vorrangig zu betrachten und der Belange in die Raumbewertung mit einzubeziehen ...[]... Einzu beziehen sind die Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung aller ...[]... infrage kommenden Flächen zur Ermittlung der Erheblichkeit einer Störung der Population von windkraftsensiblen Feldvögeln und Greifvogelarten ...[]... Erst auf dieser Grundlage ist eine planerisch belastbare Vorrangflächenempfehlung sinnvoll...“.*

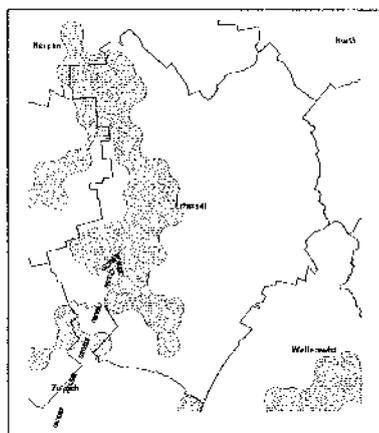
und verweist darauf, dass nachgearbeitet werden muss.

Noch intensiver verweist der Rhein-Erfts-Kreis erneut auf die schon oben angeführten Belange in seinem Schreiben vom 31.03.2016 auf Seite 2 unter Artenschutz,

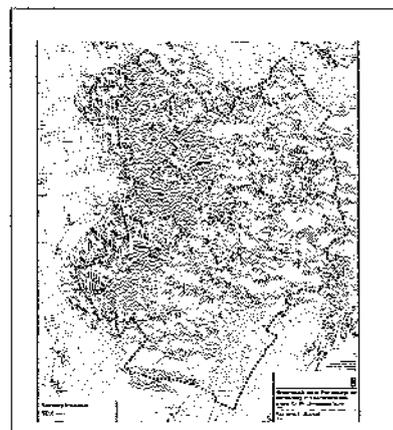
*„...Die Bewertung von Raumempfindlichkeiten und die Festlegung von Vorzugs- und Ausschlussbereichen für WEA können nicht ohne eine substantielle Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange als eines der entscheidungserheblichen Kriterien erfolgen ...[]... Der Hinweis im Kapitel 6.5 'Artenschutz' auf die parallele Erarbeitung der ASP I reicht für ein schlüssiges Planungskonzept für Vorrangzonen für Windenergie nicht aus ...[]... Die artenschutzrechtlichen Belange sind bei der Auswahl der Konzentrationszonen als vorrangig zu beachten und in die Raumbewertung mit einzubeziehen...“.*

Auch der NABU weist in seinem Schreiben vom 09.09.2014 auf eine notwendige detaillierte Untersuchung (ASP II) hin, da bedingt durch die zahlreichen Artenvorkommen eine einfache Überprüfung (ASP I) in diesem Fall nicht ausreichend ist.

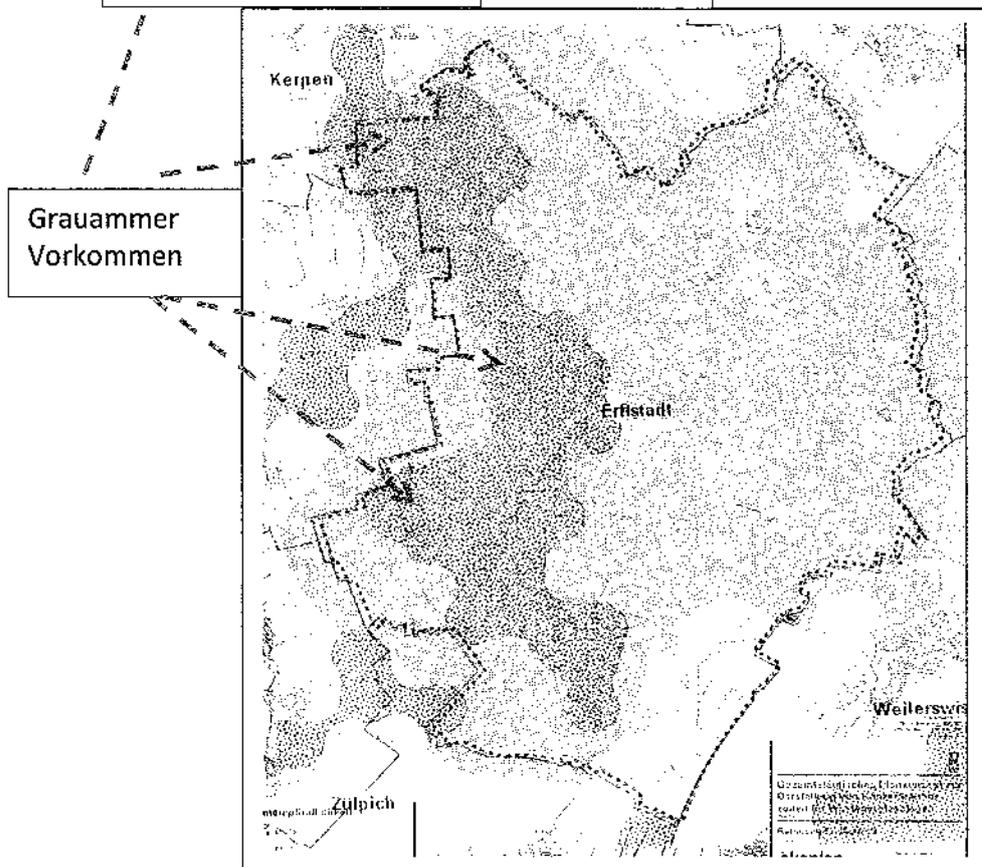
Schon alleine aus der Erkenntnis heraus, dass der Graumammer zu über 90 % im westlichen Gemeindebereich von Norden bis Süden ansässig ist, hätte nicht dazu führen dürfen, diesen Bereich in der Raumempfindlichkeit mit „Grün“ als „gering“ und somit als „geeignet“ zu deklarieren.



(Darstellung Abb.4, Seite 45, Planungskonzept)



(Karte 4, Plankonzept November 2016-Karten 1-5)



(Überlappung der beiden Karten)



Weder der artenschutzrechtliche Fachbeitrag führt eine Vorprüfung der Raumeinheit RE-5 auf, noch wurde eine vorrangige entscheidungserhebliche Wertung der Artenschutzrechtlichen Belange in der Raumanalysebewertung eingeführt, trotz konkreter und mehrfacher intensiver Hinweise durch den Rhein-Erft-Kreis.

Grundlegende Voraussetzung für eine wirksame Ausschlusswirkung ist eine objektive Eignung der dargestellten Fläche für die Windkraft.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsvorgang ergeben sich aus den Vorgaben des § 2 Abs. 3 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden müssen. Sie decken sich mit denen, die die Rechtsprechung bezogen auf die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. April 2008 -4 CN 1.07-, BRS 73 Nr.31).

Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB, nach dem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, stellt inhaltliche Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Das Abwägungsgebot ist danach verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet

**Es ist bereits jetzt erkennbar dass ein Beschluss auf dieser Grundlage diesen Anforderungen an einen gerechten Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nicht gerecht werden würde.**

Bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt.

Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 -4 CN 1.11-, juris; OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 -10 D 82/13.NE-, juris; vgl. ferner Ziff. 4.3.2 Windenergie-Erlass NRW, Stand 17.03.2016).

Eine entsprechende vorrangige entscheidungserhebliche Wertung bezogen auf die artenschutzrechtlichen Belange ist in der Raumanalysebewertung aufzunehmen und eine entsprechende Flächenempfehlung neu durchzuführen.

## A2)

In der „Begründung\_November\_2016“ wird auf Seite 21 angeführt

*„... Der nördliche Bereich der Teilfläche 3 liegt innerhalb des Prüfradius von 2 km der bestehenden Erdbebenstation Bensberg (BA04). Diese Station soll verlegt werden, so dass keine Beeinträchtigungen der Konzentrationszonen verursacht werden ...“.*

Im Abs. 4.4.8 des Plankonzepts\_November\_2015 auf Seite 43/44 heißt es dann

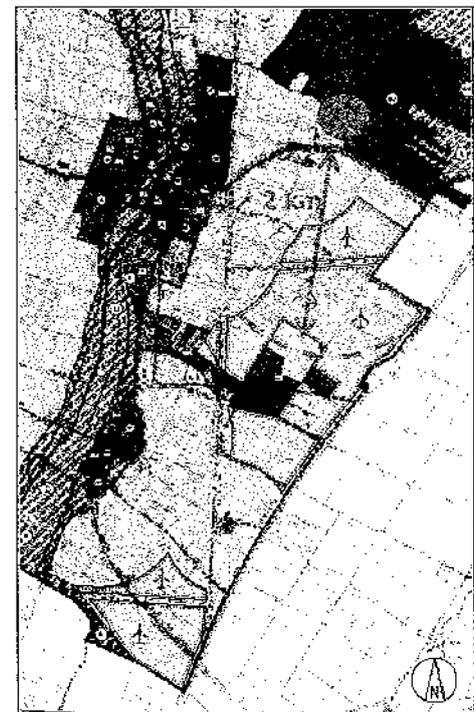
*„... Östlich von Friesheim befindet sich die Erdbebenstation Bensberg (BA04), einer wichtigen Station des SeFoNiB mit vergleichsweise geringer Bodenunruhe. Nach schriftlicher Mitteilung der Erdbebenstation vom 07.06.2016 soll ein Radius von 2 km um die Station von WEA frei gehalten werden. Der Standort soll in Zusammenarbeit mit der Erdbebenstation Bensberg verlegt werden, so dass am neuen Standort keine Beeinträchtigungen für Konzentrationszonen für WEA verursacht werden....“.*

Weder im Anschreiben des Geol. Dienstes vom 25.05.2016 sowie in der E-Mail des Herrn Hintzen, Leiter des Station BA05 Bensberg vom 07.06.2016, wird der Stadt in irgendeiner Weise eine Verlegung der o.g. Station in Aussicht gestellt. Vielmehr wird ausdrücklich auf eine Verkleinerung der angedachten Windkonzentrationszone um diesen 2 Km Radius gebeten. Das im o.g. Schreiben vom 07.06.2016 (E-Mail des Herrn Hintzen, Leiter des Station BA04 Bensberg) stehen soll, dass *„...Der Standort soll in Zusammenarbeit mit der Erdbebenstation Bensberg verlegt werden, so dass am neuen Standort keine Beeinträchtigungen für Konzentrationszonen für WEA verursacht werden....“* ist frei erfunden und gänzlich falsch.

Die geol. Station Bensberg BA04 steht auf den Koordinaten 50.762 / 6.794. Der 2 Km Radius zieht sich bis hin zum Modellflugplatz in diesem Teilbereich und vereinnahmt fast 50% der angedachten Fläche.

### Neue Darstellungen im FNP

Bereich Nr. 3  
Lage: Östlich von Niedarberg



Geotechnisches  
Büro  
Geotechnik, Planung und Bau

Maßstab 1 : 20.000



### A3)

Laut „Begründung\_November\_2016“ verläuft

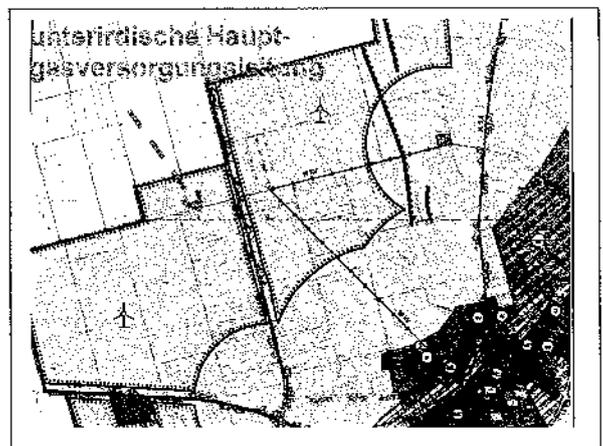
„...Im Stadtgebiet ...[.].. eine militärisch betriebene Pipeline LUXHEIM-ALTENRATH (unterirdische Produktfernleitung zum Transport von Kraftstoffen **der höchsten Gefahrenklasse**). Abweichungen zwischen der Plandarstellung und der tatsächlichen Lage der Produktfernleitung sind nicht auszuschließen. Arbeiten im beidseitigem Schutzstreifen (jeweils 5 m i.d.R. gemessen ab Mitte der Rohrachse) dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, die mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt ist durch den Eigentümer und Betreiber der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement - BAIUDBw KompZ BauMgmt. Seitens des Bundes wird ein Mindestabstand zwischen Produktfernleitung und WEA von Nabenhöhe plus den halben Rotordurchmesser plus 5 m Schutzstreifen gefordert....“.

Bei einer angenommenen Nabenhöhe von 100m plus einem Rotordurchmesser von ebenfalls 100m (siehe Seite 23 „Plankonzept\_November\_2016“) bedeutet dies, dass ein 310m breiter Streifen freigehalten werden muss (Nabenhöhe 100m + halben Rotordurchmesser 50m + Schutzstreifen 5m = 155m je Seite ab Mitte der Produktfernleitung). Obwohl mit den Wort angekündigt „... Abweichungen zwischen der Plandarstellung und der tatsächlichen Lage der Produktfernleitung sind nicht auszuschließen...“ wurde eine Plandarstellung dieses Bereich gänzlich in allen zeichnerischen Darstellung unterlassen, auch wenn es der Geheimhaltung unterliegen könnte, wobei hierzu von der Stadt ein Synonym hätte verwendet werden können.

**Da in diesem Bereich der Tatbestand des Bauverbotes vorliegt und dort Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen, ist/sind diese/r Bereich/e zeichnerisch in der Plandarstellung aufzunehmen und aus der Summe der Flächengröße abzuziehen.**

### A4)

Weiterhin wird laut „Begründung\_November\_2016“ Abs. 2.3 auf Seite 14 auf eine „...unterirdische Hauptgasversorgungsleitung...“ hingewiesen, die sich auch in der Plandarstellung widerspiegelt. Da für derartige Leitungen ebenfalls ein Sicherheitsabstand nebst Schutzstreifen einzuhalten ist und **auch in diesem Bereich der Tatbestand des Bauverbotes vorliegt und dort Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen, ist dieser Bereich zeichnerisch in der Plandarstellung aufzunehmen und aus der Summe der Flächengröße abzuziehen.**



**A5)**

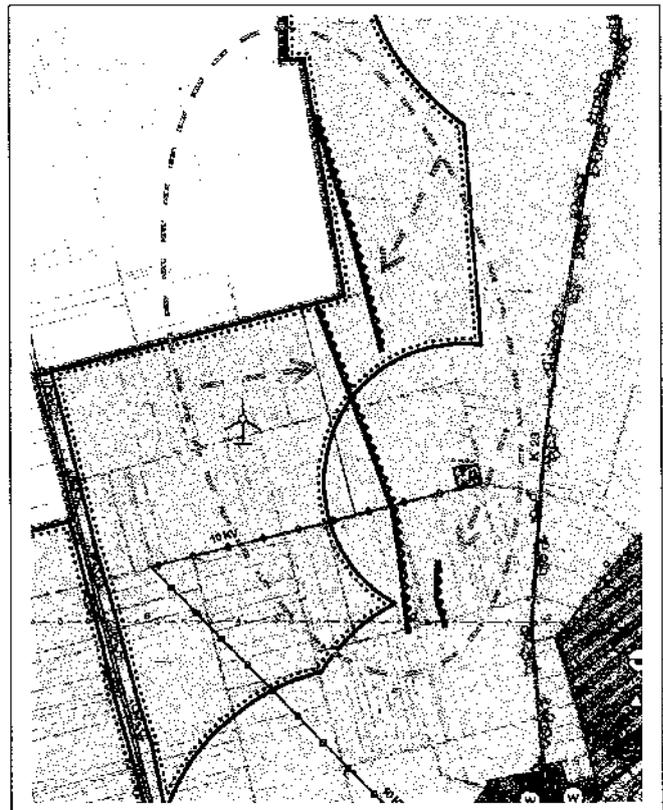
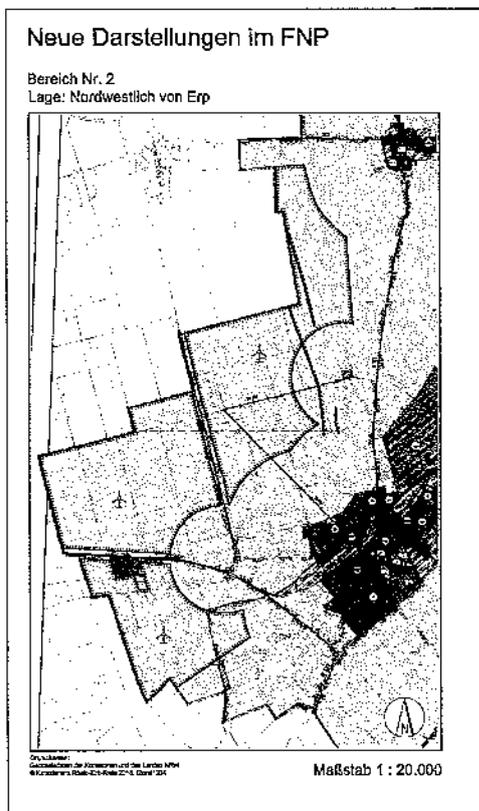
Weiterhin wird in der „Begründung\_November\_2016“ im Abs. 6.12 auf Seite 20 unter „Baugrundverhältnisse“ angeführt:

*„...Der nördliche Bereich der Teilfläche Nr. 2 wird von einer bewegungsaktiven tektonischen Störung gekreuzt. Hier treten unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen auf, so dass dieser Bereich von jeglicher Neubebauung freizuhalten ist..[.]..“*

Wie angeführt wird, ist „... **dieser Bereich von jeglicher Neubebauung freizuhalten**...“ und der Tatbestand des Bauverbotes liegt vor. Windenergieanlagen dürfen in diesem Bereich nicht errichtet werden. In der Plandarstellung wurde dieser Bereich jedoch lediglich mit einem Strich bedacht. Unter der Definition „Bereich“ wird

1. abgegrenzter Raum, Gebiet von bestimmter Ausdehnung
2. [Sach]gebiet, Sektor, Sphäre

verstanden. Es kann sich demzufolge nicht lediglich um einen „Strich“ in der Landschaft handeln, zumal eine **Neubebauung in diesem „Bereich“ untersagt ist**.



**Dieser Bereich ist zeichnerisch in der Plandarstellung aufzunehmen und aus der Summe der Flächengröße abzuziehen.**

**A6)**

Weiterhin wird in der „Begründung\_November\_2016“ im Abs. 6.2 auf Seite 15 unter „Infrastrukturtrassen“ angeführt:

„...Nördlich von Erp verläuft eine Mittelspannungsfreileitung, die teilweise die Teilfläche Nr. 2 quert...“

Wie im Satz zuvor auf der gleichen Seite angeführt wird

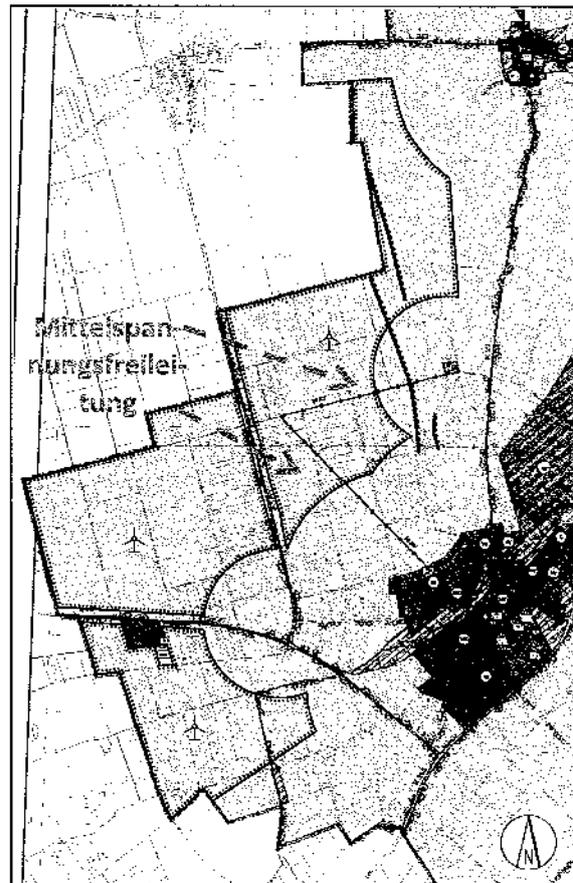
„...Im Plankonzept wurden zu Hochspannungsfreileitungen Abstände von 30 m als Tabuzone festgesetzt ...[]... Der Mindestabstand berechnet sich aus der Summe des halben Rotordurchmessers, des spannungsabhängigen Sicherheitsabstandes (20 m bei bis einschließlich 110 kV bzw. 30 m bei mehr als 110 kV) und dem Arbeitsraum für den Montagekran...“.

Die zeichnerische Darstellung der Pufferbereiche „...20 m bei **bis einschließlich** 110 kV bzw. 30 m bei mehr als 110 kV ...“ sowie jene Pufferbereiche der Rohrleitungen, die die RWE Power mit o.g. Schreiben vorträgt, wurden in diesem Teilbereich jedoch gänzlich unterlassen.

**Diese Bereiche** sind zeichnerisch in der Plandarstellung aufzunehmen und aus der Summe der Flächengröße abzuziehen.

**Neue Darstellungen im FNP**

Bereich Nr. 2  
Lage: Nordwestlich von Erp



Grundkarten:  
Geoschichten der Kommunen und des Landes NRW  
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2016, Stand 1/16

Maßstab 1 : 20.000

## A7)

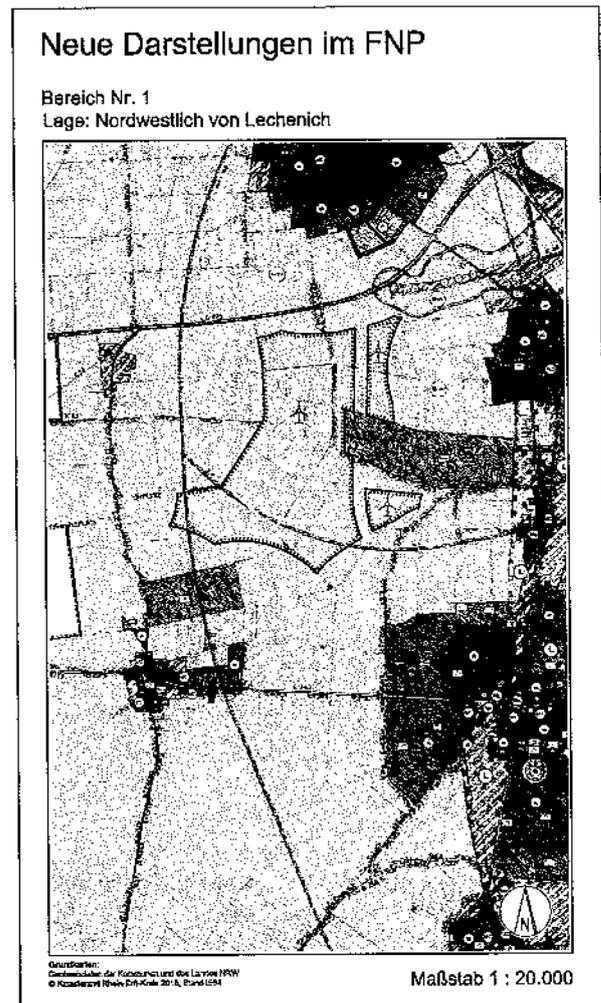
Weiterhin wird in der „Begründung\_November\_2016“ im Abs. 6.2 auf Seite 15 unter „Infrastrukturstrassen“ angeführt:

*„...Innerhalb der Teilfläche Nr. 1 verlaufen Kabel und Rohrleitungen der RWE Power AG, zu denen die Zugänglichkeit gewährleistet sein muss und ggf. Abstände einzuhalten sind...“*

Laut Mitteilung der RWE Power mit Schreiben vom 24.03.2016, „...befinden sich im angegebenen Bereich elektrische Anlagen und Rohrleitungen ...[.]... **Eine Überbauung ist nicht gestattet...**“, also nicht nur „ggf. freizuhalten“ sind, sondern eine konkret Aussage, dass eine Überbauung nicht gestattet ist.

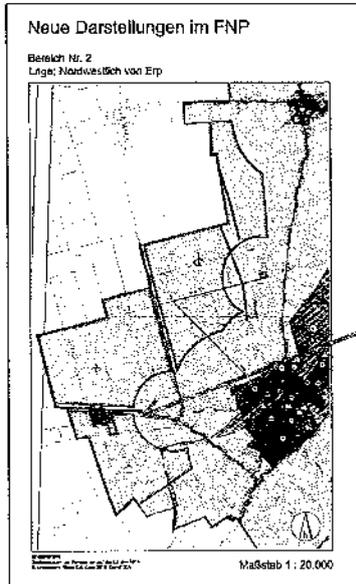
Die zeichnerische Darstellung dieser Pufferbereiche wurde in diesem Teilbereich jedoch gänzlich unterlassen.

**Diese Bereiche sind zeichnerisch in der Plandarstellung aufzunehmen und aus der Summe der Flächengröße abzuziehen.**

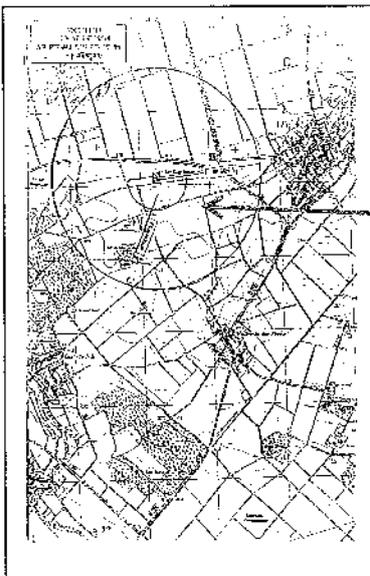
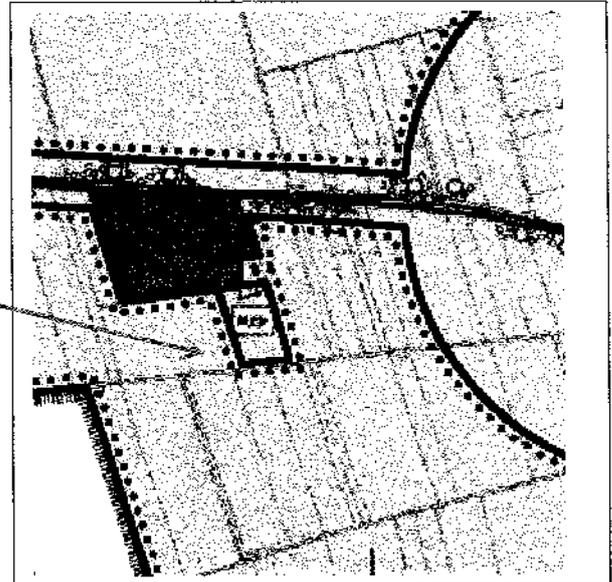


## A8)

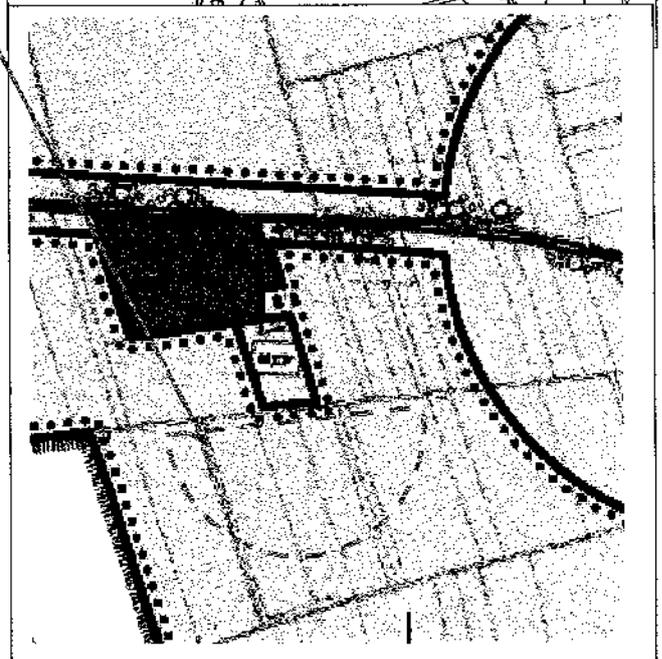
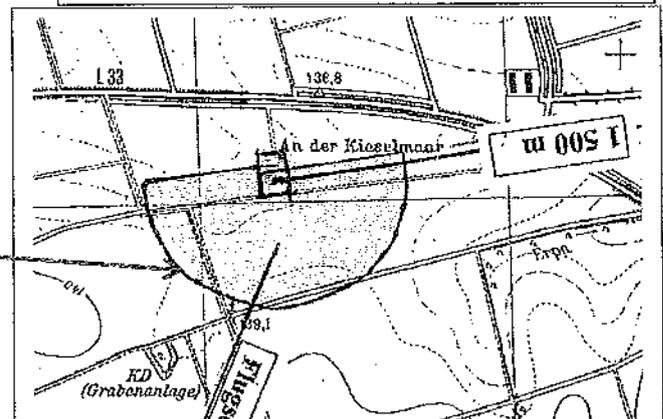
Weiterhin wird zwar in der „Begründung\_November\_2016“ auf Seite 4 die Modellflugplätze als „weiches Tabukriterium“ angeführt, die auch in der Plandarstellung zeichnerisch dargestellt wurden. Die Bezirksregierung hat jedoch mit Schreiben ...[siehe Stellungnahme 30-62]... (Seite 1 dieses Schreiben fehlt jedoch !!) auf **fehlende TABU-Zonen der Flugsektoren** hingewiesen und diese auch zeichnerisch dargestellt. Im Abs. 4.4.6 auf Seite 43 im „Plankonzept\_November\_2016“ wird angeführt *„...Die Flugsektoren der Modellflugplätze Erp und Friesheim sowie eine Pufferzone zu den Flugsektoren von 150 m werden als konkurrierender Belang in der Karte dargestellt...“*



Modellflugplatz  
Teilfläche 2



Von der Be-  
zirksregierung  
geforderter  
Schutzbereich



In der Karte wurde die Darstellung gänzlich vernachlässigt

Da in diesem Bereich keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (und die Rotoren nicht hineinragen dürfen), ist dieser Bereich (wie angekündigt) zeichnerisch in der Plandarstellung aufzunehmen und aus der Summe der Flächengröße abzuziehen.

## **A9)**

Weiterhin wird zwar in der „Begründung\_November\_2016“ auf Seite 15 unter „**Infrastrukturtrasen**“ angeführt:

*„... Im Stadtgebiet von Erftstadt verlaufen privatrechtlich sowie militärisch genutzte Richtfunktrassen, die teilweise die Konzentrationszonen tangieren.<sup>15</sup> Zur Ermittlung des möglichen Einflusses der Verbindungen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich...“*

Unter dem Verweis 15 wird angeführt:

*„...15 Schriftl. Mitt. des Westdeutschen Rundfunks vom 22.04.2016 und des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 15.03.2016...“*

Die Daten der von öffentlichem Interesse bestehenden Richtfunktrassen (stattliche Rundfunkanstalten [WDR] sowie militärisch) liegen somit vor, wurden aber zeichnerisch nicht in der Plandarstellung dargestellt.

Im Winderlass heißt es hierzu :

**Abs. 5.2.2.3** *„... Eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB) können der Zulässigkeit einer Windenergieanlage entgegenstehen. Dies setzt voraus, dass die Windenergieanlage die Funktion der Radaranlage für den ihr zugewiesenen Zweck in nicht hinzunehmender Weise einschränkt. Der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB normierte öffentliche Belang soll nur dann die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit eines Vorhabens begründen, wenn es um die Abwehr von Gefahren geht, deren Gewicht den im Gesetzgebungsverfahren in den Blick genommenen öffentlichen Belangen – hier: militärische Belange sowie Flugsicherheit - vergleichbar ist ...{]... Der Richtfunkkanal wird abgeschattet und eine Hindernisdämpfung wird verursacht, wenn die erste Fresnelzone von den Rotorblättern einer Windenergieanlage überstrichen wird....[]..Soweit es sich um Funk- und Radaranlagen handelt, die der Sicherheit des Luftverkehrs dienen, wird auf Nr. 8.2.6 verwiesen.“*

### **Abs. 8.2.6**

**Unterabs. a) Planverfahren:** *„...Die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegen nur vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Plangebietes ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat. Hierzu müssen alle abwägungserheblichen Belange vollständig ermittelt und gerecht gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen werden.“*

Da in diesen Bereichen keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (und die Rotoren nicht hineinragen dürfen), sind diese Bereiche zeichnerisch in der Plandarstellung (ggf. auch als Synonym) aufzunehmen und aus der Summe der Flächengrößen abzuziehen.

### B1)

#### Begründung\_November\_2016

Fehlende Legende der Karte Abb. 3 auf Seite 12

### B2)

#### Begründung\_November\_2016

Auf Seite 13 im Absatz „Landschaftsplan“ heißt es:

*„...In einem Teilbereich und westlich der Teilfläche Nr. 3 sowie südwestlich der Teilfläche Nr. 4 liegen Flächen des Landschaftsschutzgebietes...“*

„in einem Teilbereich“ ist eine weitläufige und ungenaue Definition, beschreibt aber nicht den betreffenden Teilbereich, der gemeint ist. Da in diesem Absatz die LSG Bereiche behandelt werden, ist eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

### B3)

#### Begründung\_November\_2016

Auf Seite 20 im Abs. 6.12 Baugrundverhältnisse heißt es:

*„...Teilbereiche des Plangebietes liegen innerhalb eines Auengebietes, indem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht. Teilweise liegen innerhalb der Teilflächen Böden, die humoses Bodenmaterial enthalten, vor. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Unterschiedliche Setzungen aufgrund ggf. vorhandener wechselnder Bodenschichten sind auch bei einer gleichmäßigen Belastung dieser Böden nicht auszuschließen...“.*

Die Ausdruck „Teilweise liegen innerhalb der Teilflächen“ ist eine weitläufige und ungenaue Definition, beschreibt aber nicht den betreffenden Teilbereich, der damit gemeint ist. Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

**B4)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Ende des Abs. 5.2.2 auf Seite 29, endet dieser Absatz mit dem Verweis

*„...-wird ergänzt-..“*

Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

**B5)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Der Abs. 5.2.3 auf Seite 29, endet ebenfalls mit dem Verweis:

*„...-wird ergänzt-..“*

Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

**B6)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Der Abs. 5.3.2 auf Seite 31, endet ebenfalls mit dem Verweis:

*„...-wird ergänzt-..“*

Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

**B7)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Der Abs. 5.3.3 auf Seite 32, endet nach dem Satz:

*„...Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass eine Senkung der Kollisionsgefahr auf ein nicht signifikantes Maß auch mit Hilfe von Optimierungsmaßnahmen in Teilbereichen der Potenzialflächen nicht möglich ist...“*

ebenfalls mit dem Verweis:

*„...-wird ergänzt-..“*

Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

**B8)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Der Abs. 5.5.2 auf Seite 32, endet nach dem Satz

*„... Für die Grauammer bestand im Jahr 2010 Brutverdacht innerhalb des 500 m-Radius um die Potenzialfläche (@linfos); im Jahr 2014 waren es ein bis zwei Brutpaare (Daten: Biologische Station Bonn / Rhein-Erft e.V.)...“*

ebenfalls mit dem Verweis:

*„...-wird ggf. ergänzt-..“*

Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

**B9)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Weiterhin wird auf Seite 37 unter Uhu angegeben:

*„...Gemäß LAG VSW (2007 bzw. 2014) wird für den Uhu ein Prüfbereich von 6 km bzw. 3 km angegeben...“*

**Dies ist falsch. Laut Anlage 2 „Empfehlung für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für EWA-empfindliche Vogelarten in Nordrhein-Westfalen“ beträgt der Radius 1.000m.**

**B10)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

In der Zusammenfassung im Abs. 6 auf Seite 38 wird angeführt

*„...wurden im Stadtgebiet von Erftstadt 4 Flächen bzw. Flächenkomplexe mit einer Flächengröße von insgesamt **916,3 ha** (so genannte „Potenzialflächen“) ermittelt...“*

Das Deckblatt des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag trägt als Stand: 11.08.2016.

In der „Begründung\_November\_2016“ wird im Abs. 4.3 auf Seite 9 folgendes angegeben:

*„...Mit einem Flächenanteil, bzgl. der Stadtgebietsfläche abzüglich der Fläche der „harten“ Tabuzonen, von etwa 9,53 % umfassen die Konzentrationszonen eine Fläche von insgesamt etwa **871,2 ha**...“*

Eine objektive Bewertung, welche Gesamtflächengröße nun tatsächlich ausgewiesen werden soll, wird hierdurch für den Betrachter „verschleiert“ und zwei Zahlengrößen **von 871,2 ha bis 916,3 ha** werden in den Raum gestellt.

**B11)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

In der Einleitung auf Seite 5 werden als „Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes“ benannt

*„Umwelt- und Planungsamt Erftstadt (Hr. Manfred Wirtz, Hr. Hans-Joachim Köhlborn), Amt für Umweltschutz und Kreisplanung im Rhein-Erft-Kreis (Hr. Heinz Geusen), Naturschutzbund Deutschland im Rhein-Erft-Kreis e.V. (Hr. Wilbert Spitz), Landesbüro der Naturschutzverbände (Hr. Michael Gerhard)...“*

in den genannten Karten ab Seite 63 bis 68 jedoch auf die Datenauswertung wird auf

*„...Ornitho.de“, der Biologische Station Bonn/Erftkreis e.V., sowie @linfos (Landschaftsinformations-system- LANUV o.J.), der Daten LANUV, sowie von Grüneberg & Sudmann et al. (2013), sowie eines Hr. Kuhn/Hr. Schmaus (ehrenamtlicher Naturschutz), sowie des Büro für Ökologie & Landschaftsplanung (2013)..“*

zurück gegriffen, was ein Widerspruch in sich schon darstellt.

Auf diverse Datensätze der „Biologische Station Bonn/Erftkreis e.V.“ kann nicht zugegriffen werden („wird ergänzt“..).

Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

## B12)

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Obwohl als Vorkommnisse des Teilbereich 1 „Mellerhöfe“ der:

„...Baumfalke, Grauammer, Graureiher, Kormuran, Uhu, Wespenbussard..“

ansässig sind und das Gebiet durch den Fachbeitrag nicht eingestuft wurde

und als Vorkommnisse des Teilbereich 2 „Erp“ (westlich) der:

„...Baumfalke, Grauammer, Graureiher, Rohrweihe, Uhu, Wiesenweihe (Schwarzmilan in 2,7 km Entfernung)..“

ansässig sind und das Gebiet durch den Fachbeitrag „...als kritisch...“ (Seite 32) eingestuft wird

und als Vorkommnisse des Teilbereich 3 „Friesheim“ der:

„... Baumfalke, Grauammer, Rohrweihe, Sturmmöwe, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe (Rotmilan in 1,3 km und Schwarzmilan in 3,2 km Entfernung)..“

ansässig sind und das Gebiet im Fachbeitrag „...mit ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht auszuschließen..“ (Seite 35 ) eingestuft wird

und als Vorkommnisse des Teilbereich 4 „Niederberg“ der

„...Baumfalke, Grauammer, Rohrweihe, Wiesenweiher, Uhu, Graureiher, Schwarzmilan (2-2,7 km)..“

ansässig sind und durch den Fachbeitrag angeführt wird, „...dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht auszuschließen..“ vorliegt

und im Absatz 6 als Fazit der ASP I eindeutig festgestellt wird, dass die Ausweisung dieser Flächen als „...sehr verfahrenskritisch..“ betrachtet werden und Teilfläche 1 und Teilfläche 2.2 ein „sehr hoher Konfliktpotenzial“ vorweist sowie weiterhin darauf hingewiesen wird, dass für alle Flächen ein „...ggf. Vollzugshindernis gegeben sein könnte...“ wobei im Fachbeitrag unter Abs. 1.3.1 auf Seite 4 explizit selbst angegeben wird:

„...Liegen konkrete Hinweise auf Vorkommen verfahrenskritischer Arten innerhalb des jeweiligen artspezifischen Wirkraums vor, so können bereits auf FNP-Ebene weitere Erfassungen und ggf. eine ASP 2 erforderlich werden...“

stellen sich automatisch zwei grundlegende Fragen,

### Frage 1)

wieso die **Regionaleinheit RE 5** "Landwirtschaftsflächen zwischen Erp und Friesheim" überhaupt nicht aufgeführt –und untersucht- wurde, obwohl der Winderlass **Abs. 8.2.6**

**Unterabs. a) Planverfahren:** „...Die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegen nur vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Plangebietes ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat. Hierzu müssen alle abwägungserheblichen Belange vollständig ermittelt und gerecht gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen werden.“

..dies zwingend vorgibt,  
und **Frage 2)**,

warum eine flächendeckende Überprüfung nicht angewandt wurde, obwohl dies auch mehrfach der Rhein-Erft-Kreis sowie der Bezirksregierung hervorgehoben und bemängelt haben [siehe hierzu im vorgenannten Abs. A1)] und auf der Winderlass aufmerksam machen, der auf Seite 65/66 angibt:

*„...Wird die ASP erst nach der Anwendung von pauschalen harten und weichen Tabukriterien auf der Ebene der Einzelfallprüfung für die verbleibenden Potenzialflächen durchgeführt, sind die Potenzialflächen, bei denen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Verletzung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands feststeht und keine Ausnahme möglich ist ... [Anmerk.: die bisher überhaupt noch nicht überprüft wurde !!...], zwingend auszuschließen, da ihrer Nutzung durch die Windenergie ein unüberwindbares Hindernis entgegensteht.“*

Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB, nach dem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, stellt inhaltliche Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Das Abwägungsgebot ist danach verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

## **B13)**

### **Plankonzept\_November\_2016**

Der Abs. 4.3.3. führt beginnend von Seite 31 die „Beschreibung und Bewertung der Raumeinheiten“ auf. Obwohl mehrmals vom Rhein-Erft-Kreis sowie der Bezirksregierung bemängelt wurde [siehe hierzu vorheriger Abs. A1) dieses Einwands], dass eine Bewertung der Raumeinheiten „nicht ohne eine substantielle Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgen können“, wurde ein entsprechende Bedeutung weder textlich zu jeder Raumeinheitsbeschreibung eingeführt noch grafisch

in der Tabelle auf Seite 40 Abs. 4.3.4. aufgenommen. Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

#### **B14)**

##### **Plankonzept\_November\_2016**

Auf Seite 40 wird die „Landschaftskulturelle Bedeutung“ der „RE 5 - Landwirtschaftsflächen zwischen Erp und Friesheim“ mit - hohe landschaftskulturelle Bedeutung- mit Bezug auf die „im Zentrum ... verlaufenden Römerstraße..“ begründet.

Im Schreiben des LVR vom **12.05.2016** (mit Bezug zum Erstschreiben aus dem Jahre 2014 I) heißt es:

*„...In der **Konzentrationszone westlich von Erp** liegen innerhalb der gesamten Konzentrationszone Hinweise auf mehrere römische Landgüter, sog. römische Villen bekannt. Ausgehend von der überregional bedeutenden römischen Agrippa-Straße, die Köln mit Trier verbunden hat (BD BM 063), unterteilte man die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in einzelne Güter, auf die man Gutshöfe errichtete und die in regelmäßigen Abständen zueinander errichtet wurden. Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden z.T. mit Badeanlagen wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwällen begrenzt und können eine Fläche von 1-6 ha umfassen. Darüber hinaus liegen aus dieser Fläche mehrere sog. Luftbildbefunde vor. Hierbei handelt es sich um in Luftbildern erkennbare Bewuchs-Anomalien wie z.B. rechteckige Anlagen, Mauerreste, Straßentrassen Gräben und Gruben, die auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen sind.*

*Auch in der **Konzentrationszone Nördlich von Erp** liegen ebenfalls zahlreiche Hinweise auf römische Landgüter und Luftbildbefunde vor.*

*Von der **Konzentrationszone westlich von Konradsheim/Dimerzheim** liegen zwar nur wenige Hinweise auf Bodendenkmäler vor, dies ist aber auf fehlende systematische archäologische Untersuchungen zurückzuführen. Unmittelbar östlich der Konzentrationszone wurde 1994 eine größere bandkeramische Siedlung archäologisch untersucht, die die Nutzung dieses Gebietes vor 7500 Jahren belegt.*

...[..]...

*In den beiden **Flächen nordöstlich und südöstlich von Friesheim** sind wiederum aufgrund der fehlenden systematischen archäologischen Untersuchungen nur wenige Bodendenkmäler bekannt. In der nordöstlichen Fläche weist ein Luftbildbefund mit einer kreisrunden Struktur*

auf ein vorgeschichtliches, ca. 2000 bis 4000 Jahre altes Hügelgrab hin, das einen Teil eines größeren Hügelgräberfeldes darstellt.

Auf der Basis der verfügbaren (nicht systematisch erhobenen) Daten muss davon ausgegangen werden, dass in den angegebenen Fläche ein Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile bekannt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne fixiert ist. Zur Bewertung der Planung hinsichtlich der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes sind daher zunächst weitere Untersuchungen erforderlich, um in der Folge die Wahl der Standorte u.a. mit diesem Ergebnis in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen..“

Dies Aussagen wurden weder unter der „Landschaftskulturelle Bedeutung“ dieser betreffenden Raumeinheiten (oder anderswo) weder noch in der Tabelle 3 der „Konkurrierende Belange/Bemerkungen“ auf Seite 53 aufgenommen. Eine –wie von LVR geforderte- weitere Untersuchung hat ebenfalls nicht stattgefunden. Eine **objektive und unparteiische** Darstellung der einzelnen Raumeinheiten hat somit nicht stattgefunden. Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

#### **B15)**

##### **Plankonzept\_November\_2016**

Im Abs. 4.6 auf Seite 40 wird angeführt:

*„...s. Karte 6 „Modellierte Windgeschwindigkeiten - 100 m und 140 m über Grund..“*

Diese Karte ist den Unterlagen **nicht** beigelegt. Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

#### **B16)**

##### **Plankonzept\_November\_2016**

Im Abs. 4.6 auf Seite 40 wird angeführt:

*„...Bei Berücksichtigung einer heute üblichen Nabenhöhe von 135 m sowie der Annahme, dass ein wirtschaftlicher Betrieb ab einer Windgeschwindigkeit von etwa 6 m/s in Nabenhöhe möglich ist (s. a. Energieatlas NRW - LANUV 2012) kann man davon ausgehen, dass Windenergieanlagen, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, im gesamten Stadtgebiet wirtschaftlich betrieben werden können...“*

Zuvor jedoch, auf Seite 23 unter „Festlegung von Mindest-Schutzabständen“ heißt es:

*„...Bei Berücksichtigung des aktuellen technischen Standes gehen wir von Anlagen aus, die bei einer Turmhöhe von mindestens 100 m und einem Rotordurchmesser von etwa 100 m eine Gesamthöhe von 150 m erreichen...“*

Hier wird einmal davon gesprochen, dass des aktuellen technischen Standes die Nabenhöhe 100m betragen soll und zum Anderen jedoch Anlagen (ebenfalls dem heutigen Stand der Technik

entsprechen) für die Wirtschaftlichkeit mit 135m Nabenhöhe herangezogen werden.  
Eine objektive Bewertung für den Betrachter ist nicht gegeben.

**B17)**

**Stellungnahme\_30-62**

Fehlende Seite 1 des Schreibens der Bezirksregierung.

Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

**B18)**

**Stellungnahme\_30-62**

Fehlender Kartenanhang der E-Mail von Herrn Hinzen vom 07.06.2016, 15.30 Uhr.

Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

**B19)**

Laut Abs. 4.3 auf Seite 9 der „Begründung\_November\_2015“ sollen „...abzüglich der Fläche der „harten“ Tabuzonen, ..[].. etwa 9,53 % ...[]... von insgesamt etwa 871,2 ha...“ ausgewiesen werden, an anderen Stellen wird eine Zahl von 916,3 ha genannt. Wie in den zuvor beschriebenen Absätzen, beginnend von A2) bis A9) dargelegt, wurden weder die zur Methodik erwähnten Pufferzonen zu diversen Hochspannungsleitungen, zu der unterirdische Rohrleitung der höchsten Gefahrenklasse, zu den unterirdischen Versorgungsleitungen mit Schutzstreifeneintragung, zu den staatlichen und militärischen Richtfunkstrecken, zu den Flugsektoren der Modellflugplätze, der 2 km Pufferbereich zur Erdbebenstation Bensberg BA04 sowie die Bereiche der tektonischen Störung flächengrößenmäßig in dieser Flächenangabe von 871,2 ha abgezogen. Hier soll augenscheinlich vorgeführt werden, dass mit dieser Größenangabe von 871,2 ha (9,53%) ein „substanzieller Raum“ gegeben wäre. Nach Abzug der soeben aufgelisteten fehlenden Pufferzone mit etwa 200-250 ha (und evtl. mehr) verbleibt evtl. nur noch ein Gesamtkontingent von 571 bzw. 521 ha bei 6,25 % bzw. 5,7 % Anteil.

Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

**B20)**

Bei der Angabe von 871,2 ha wird ausgesagt, dass das Stadtgebiet eine Gesamtfläche von 9.141,99 ha hätte. Da in den Gesamten Ausarbeitungen jedoch keine Angaben gemacht werden und laut **WIKIPEDIA** die Gesamtfläche mit 119,89 km<sup>2</sup> (11.989 ha) angibt, wird die prozentuale Angabe aus den Berichten mit 9,53 % angezweifelt.

Eine objektive Bewertung für den Betrachter wird somit umgangen und ist nicht gegeben.

**C1)**

**CO\_FNN\_20161118\_Windenergie**

Die Darstellung einer Fläche für Artenschutz bezogene Kompensationsmaßnahmen (Bereich Nr. 4 der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes) stellt sowohl einen formellen als auch einen materiellen Fehler der Flächennutzungsplanung dar und würde dazu führen, dass der gesamte Flächennutzungsplan im Wege eines Normenkontrollverfahrens aufgehoben werden würde. Dies hätte zur Folge, dass die Konzentrierung von Windenergieanlagen auf einzelne Zonen nicht eingreift und dass im gesamte Stadtgebiet Windenergieanlagen errichtet werden könnten, wo die immissionsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen durch die Windenergieanlage erfüllt werden.

Die Darstellung der Fläche Nr. 4 ist bereits formell fehlerhaft, da dies bereits eine Art der Nutzung festschreibt. Diese Möglichkeit hat gemäß § 9 Abs. 1 BauGB lediglich ein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan hat diese Möglichkeit jedoch nicht und kann die Art der Nutzung einer Fläche nicht in dieser Form festschreiben.

Weiter ist die Darstellung auch materiell fehlerhaft, da nicht feststeht, ob die in der Nr. 4 dargestellte Fläche überhaupt als Kompensationsmaßnahme in Frage kommt. Die Kompensationsmaßnahmen für Windenergieanlagen müssen jeweils auf die spezifischen Anlagen und die spezifischen Standorte bezogen sein. Eine pauschale Ausweisung einer Fläche, ohne eine gutachterliche Aussage, ob diese als Ausgleichsfläche für die durch die geplanten Windenergieanlagen möglicherweise gestörten Tiere in Frage kommt, ist weder im Rahmen eines Flächennutzungsplanes noch in einem Bebauungsplan möglich. Hier muss auf die spezifischen Umstände eingegangen werden. Dies kann erst geschehen, nachdem die Standorte und die Typen der Windenergieanlagen feststehen. Regelmäßig werden solche Flächen deswegen erst im Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage, nämlich im sog. landschaftspflegerischen Begleitplan, dargestellt.

Wir weisen vorsorglich auf diese Fehler in dieser Darstellung der Flächennutzungsplanung hin, ebenso wie auf die möglichen Konsequenzen, nämlich der Verlust der Konzentrationswirkung bei einem erfolgreichen Normenkontrollverfahren gegen den Flächennutzungsplan.

**D1)**

Sowohl in der

**Öffentliche Versammlung in Erftstadt-Erp, 10.03.2016 19 Uhr in der Bürgerhalle Erp, Peter-Rhiem-Weg 1, 50374 Erftstadt** Moderation: Herr Simon Trockel, Energieagentur, Akteure: Herr Fehrmann und Herr Palmer (Ökoplan), Frau Hallstein, Frau Seyfried und Herr Kühlborn (Stadt Erftstadt),

wie auch in der

**Öffentliche Versammlung in Erftstadt-Lechenich, 15.03.2016 19 Uhr in der Aula des Gymnasiums, Dr. Josef- Fieger Straße 7, 50374 Erftstadt** Moderation: Herr Simon Trockel, Energieagentur  
Akteure: Herr Fehrmann und Herr Palmer (Ökoplan), Frau Hallstein, Frau Seyfried und Herr Kühlborn (Stadt Erftstadt)

wurde eine Visualisierung zugesagt.

So heißt es in der Niederschrift vom 10.03.2016 auf Seite 4

*„...→ Stadt Erftstadt:*

*Die Verwaltung greift diesen Punkt gern auf, es werden Visualisierungen von signifikanten Punkten beauftragt. ...“*

und in der Niederschrift vom 15.03.2016 auf Seite 2

*„...→ Stadt Erftstadt:*

*Die Verwaltung wird anhand einer Visualisierung darstellen, wie es aussehen könnte. Für die optische Wirkung bestehen verschiedene Lösungsmöglichkeiten. ...“*

Eine derartige Visualisierung liegt jedoch bisher nicht vor bzw. wurde der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, falls diese doch vorliegen sollte.

## **Fazit**

Mit den zuvor vorgetragenen gravierenden Mängeln möchten wir vorsorglich diese Einwendungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vortragen, da diese teils Formfehler und teils Verfahrensfehler und somit insgesamt ausschlaggebende Abwägungsfehler darstellen.

Fehler sind nur unbeachtlich, wenn lediglich einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben (OVG NRW, BauR 2015, 476; VGH BW, VBIBW 2012, 421). Abwägungsfehler liegen auch dann vor, wenn dem Rat abwägungserhebliche Inhalte vorenthalten wurden oder dieser sie aus sonstigen Gründen nicht in die Abwägung eingestellt hat.

Fehler im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB können zu einem beachtlichen Verfahrensfehler führen. Ein Ergebnis der artenschutzrechtlichen Belange der Potentialfläche der **Regionaleinheit RE 5 "Landwirtschaftsflächen zwischen Erp und Friesheim"** wurde dem Rat (sowie den Bürgern) gänzlich vorenthalten.

Ein bloßer Hinweis auf Gutachten und auf den Umweltbericht sind nicht ausreichend (VGH BW, VBIBW 2012, 421). In vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelte Umweltthemen müssen nach Themenblöcken zusammengefasst werden (BVerwGE 147, 206). Auf bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden und TÖB ist ebenfalls hinzuweisen, die hier teilweise gänzlich fehlen.

§ 1 Abs. 6 und § 1a BauGB zeigt, was zum Abwägungsmaterial gehört. Fehler bei der Zusammenstellung und Bewertung sind nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlich, wenn die Belange, die entgegen § 2 Abs. 3 BauGB nicht ermittelt oder fehlerhaft bewertet wurden,

- der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen

und

- der Ermittlungs- oder Bewertungsfehler **wesentliche Punkte** betrifft

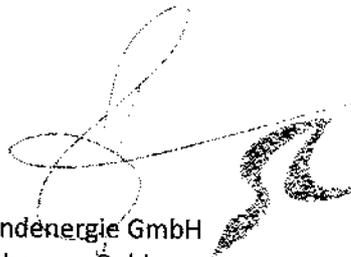
und

- der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist.

Die zuletzt genannte Klausel, die auch in § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB verwendet wird (s. u. B VI), wird im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG (**sehr**) **restriktiv** gehandhabt (vgl. hierzu und zum Folgenden BVerwG, 4 C 57.80 v. 21.8.1981, Abs. 18 ff. = BVerwGE 64, 33, 34 ff. [zu einer entsprechenden Vorschrift des "alten" Bundesbaugesetzes]; BVerwG, 4 NB 43/ 93 v. 20.1.1995, Abs. 13 ff. = NVwZ 1995, 692, 693; BVerwG, 4 CN 1/07 v. 9.4.2008, Abs. 18 ff. = BVerwGE 131, 110, 105 ff.; Frenz, Jura 2008, 811, 815; Muckel/Ogorek, § 5 Rn. 156 f.): **Offensichtlich** ist hiernach nicht nur ein solcher Fehler, der leicht erkennbar ist, sondern alle Fehler, die auf **objektiv erfassbaren Umständen** beruhen. Nicht offensichtlich sind nur solche Fehler, die ausschließlich auf subjektiven, nicht dokumentierten Vorstellungen der Gemeinderatsmitglieder beruhen; **von Einfluss auf das Planungsergebnis** sind solche Fehler schon dann, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Vorgangsfehler das Abwägungsergebnis anders ausgefallen wäre. Eine solche konkrete Möglichkeit ist immer dann gegeben, wenn entweder anhand der Planungsunterlagen oder aufgrund sonst erkennbarer nahe liegender Umstände der Mangel im Abwägungsvorgang von Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen sein kann.

Wir stehen Ihnen gerne auch zu weiteren Fragen per E-Mail [J.Buhl@SL-Naturenergie.Com](mailto:J.Buhl@SL-Naturenergie.Com) oder telefonisch unter der Tel. Nr. 0163 – 2065000 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



SL Windenergie GmbH  
i.V. Johannes Buhl



SL Windenergie  
GmbH  
Voßbrinkstr. 67  
45966 Gladbeck

Anmerkung: Alle hier abgebildeten bildlichen Darstellungen sind aus den Dokumenten der Offenlage entnommen.

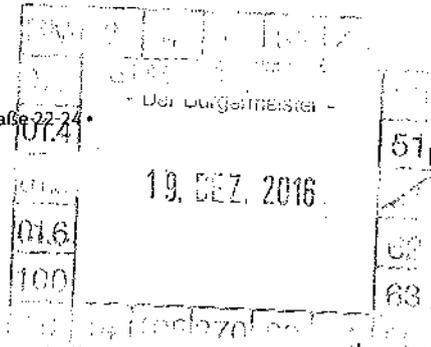


31

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •  
50679 Köln

Stadt Erfstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Herr Kühlborn  
Holzdamm 10

50374 Erfstadt



Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region West  
Kompetenzteam Baurecht  
Deutz-Mülheimer Straße 22-24  
50679 Köln  
www.deutschebahn.com

Thorsten Schwark  
Tel.: 0221 141-3475  
Fax: 069 265-49333  
thorsten.schwark@deutschebahn.com  
Zeichen: FS.R-W-L-(A) Sh TöB-Köl-16-11274  
(19487)

12.12.2016

Ihr Zeichen 61 20-21/010 / Ihre Nachricht vom 28.11.16

**FNP-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie**  
**hier: Benachrichtigung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen**  
**TöB gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Kühlborn,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.

Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfstadt keine Bedenken. Belange der DB AG werden hier nicht berührt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.

Strauß

i. A.

Schwark



LVR - Dezernat 3 - 50663 Köln

Stadt Erftstadt  
-z.Hd.Herrn Kühlborn-  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

013	2	4	8	16	32	64	128
014	STADT ERFTSTADT						256
015	15. DEZ. 2016						512
016							1024
017							2048
018							4096
019							8192
020							16384
10	14	105	370	81	15	55	

Datum und Zeichen bitte stets angeben

08.12.2016

Herr Ludes  
Tel 0221 809-4228  
Fax 0221 8284-0264  
Torsten.Ludes@lvr.de

Flächennutzungsplan-Änderung Nr.010-Windenergie-  
Ihr Schreiben vom 25.11.2016/ Ihr Zeichen: 61 20-21/010

Sehr geehrter Herr Kühlborn,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

*Ludes*  
(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra | 3 – 45-60-00 / III-ohne-16-FNP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4597  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw: 3402 - 4597  
BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

Stadt Erfstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Holzdamm 10  
50374 Erfstadt

☺ zu - 01.5. -  
Herrn G. K. K. K. K.  
H. E. H.

Aktenzeichen  
Infra | 3 – 45-60-00 / III-ohne-16-FNP

Bearbeiter/-in  
Herr Nogueira Duarte Mack

Bonn,  
6. Dezember 2016

BETREFF **FNP - Flächennutzungsplan „Sachlicher Teil Windenergie“;**  
hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG. Ihr Schreiben vom 28. November 2016. Ihr Zeichen: 61 20-21/010

LM	2	4	8	32	40	43
01.3						50
01.4						51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	379	82	81	65

STADT ERFTSTADT  
- Der Bürgermeister -  
07. DEZ. 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen der Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Erfstadt, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:

- im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich
- im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich
- in Nähe der Liegenschaft Kaserne Haus Hardt
- und im Verlauf der B265 (Mil.Str.7392) Militärstraßengrundnetz

**Die Belange der Bundeswehr sind somit mehrfach berührt.**

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorliegt.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der Spiegelstrichaufzählung genannten Bereichen zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

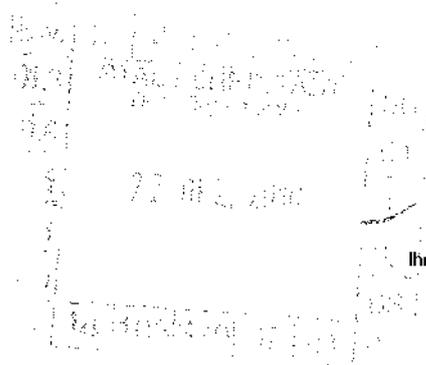
**Genauer werde ich mich im Rahmen des laufenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

 Stadtverwaltung Erftstadt  
 Umwelt- u. Planungsamt  
 Herrn Kühlborn  
 Postfach 2565  
 50359 Erftstadt

 Abteilung  
 Ihr Ansprechpartner  
 Durchwahl  
 Telefax  
 E-Mail

 Unser Zeichen  
 Aktenzeichen

 Recht  
 Sascha Gündel  
 (0 22 71) 88-12 56  
 (0 22 71) 88-14 44  
 bauleitplanung  
 @erftverband.de  
 R-003-410  
 40800

Bergheim, 20. Dezember 2016

**Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Sachlicher Teil  
 Windenergie**

Ihr Zeichen: 61 20-21/010, Ihr Schreiben vom 28.11.2016

 Sehr geehrter Herr Kühlborn,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

 im Zusammenhang mit der v. g. Offenlage der Flächennutzungs-  
 planänderung Nr. 010 bitten wir die Inhalte unserer Stellungnahme vom  
 15.03.2016 weiterhin zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Per Seeliger

 Erftverband  
 Am Erftverband 6  
 50126 Bergheim  
 Tel. (0 22 71) 88-0  
 Fax (0 22 71) 88-12 10  
 www.erftverband.de  
 info@erftverband.de

 Commerzbank Bergheim  
 IBAN:  
 DE45 3704 0044 0390 4000 00  
 SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

 Kreissparkasse Köln  
 IBAN:  
 DE86 3705 0299 0142 0058 95  
 SWIFT-BIC: COKSDE33

 Deutsche Bank AG Bergheim  
 IBAN:  
 DE42 3707 0060 0471 0000 00  
 SWIFT-BIC: DEUTDE33

 Volksbank Erft eG  
 IBAN:  
 DE05 3706 9252 1001 0980 19  
 SWIFT-BIC: GENODE33ERE

 Vorsitzender des  
 Verbandsrates:  
 Bürgermeister  
 Dr. Uwe Friedl

 Vorstand:  
 Bauassessor Dipl.-Ing.  
 Norbert Engelhardt

zertifiziert nach


 Qualitäts- und  
 Umweltmanagement

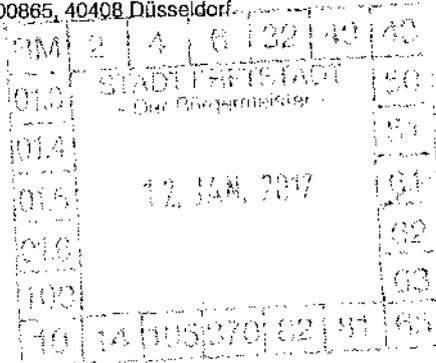
 Technisches  
 Sicherheitsmanagement



61

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Ertstadt  
Der Bürgermeister  
Postfach 2565  
50359 Ertstadt



Datum: 10. Januar 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

26.01.01.06-18 11195/2014

bei Antwort bitte angeben

Herr Karrenberg

Zimmer:

Telefon:

0211 475-4059

Telefax:

0211 475-3988

jens.karrenberg@

brd.nrw.de

**Bauleitplanung;**

10. Änderung des Flächennutzungsplan - Sachlicher Teil Windenergie

Ihr Schreiben vom 28.11.2016 - Az. 61 20-21/010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben haben Sie mich erneut um Stellungnahme zu der geplanten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ertstadt gebeten.

**Modellfluggelände:**

Es bestehen weiterhin die mit Schreiben vom 16.03.2016 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Modellfluggelände Ertstadt-Erp und Friesheim. Die einzelnen Modellfluggelände wurden zwar in der Planung als weiche Tabu-Zone berücksichtigt, jedoch nicht die für die Ausübung des Modellflugbetriebs erforderlichen und entsprechend genehmigten Flugsektoren. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Flugsektoren und deren näherer Umgebung würde mindestens zu erheblichen Einschränkungen führen, wenn nicht den Bestand der Modellfluggelände insgesamt gefährden.

Um die Durchführung des Modellflugbetriebes zu gewährleisten ist ein Mindestabstand von 150m zwischen Windkraftanlagen und den Flugsektoren erforderlich. Die Flugsektoren und zugehörigen Pufferzonen wurden in ihrer räumlichen Ausdehnung korrekt – als

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



konkurrierender Belang - dargestellt. Daher verzichte ich auf eine erneute Zusendung der entsprechenden Pläne.

Ich bitte aber aus Gründen des Bestandsschutzes und des Gebots der Rücksichtnahme auch die Flugsektoren und den o.g. erforderlichen Abstand bei der Abwägung stärker zu gewichten und diese Bereiche bei der Ausweisung der Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

#### Hinweis zu Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen:

Die Plangebiete liegen nahezu vollständig im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen (hier: Drehfunkfeuer Nörvenich) gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Eine Ausnahme bildet nur der unmittelbar an der A1 gelegene Teil der vorgesehenen Konzentrationsfläche südlich Niederberg. (Siehe: [http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz\\_v2/index.html?lang=de](http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de))

Bauwerke dürfen gem. §18a Abs.1 LuftVG nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (materielles Bauverbot). Ob bei einem Bauvorhaben ggf. eine solche Störwirkung vorliegt, obliegt der Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) im BImSch-Genehmigungsverfahren. Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) nicht möglich. Sofern im späteren Planungsstadium Beeinträchtigungen von Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, muss mit Einschränkungen der Bebaubarkeit oder mit einer Versagung der Zustimmung zur Errichtung von geplanten Windkraftanlagen aufgrund von § 18a LuftVG gerechnet werden.

#### Allgemeine Hinweise zu Windkraftanlagen:



35

Seite 3 von 3

Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100m über Grund überschreiten, stellen in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung zum Bauvorhaben. Es handelt sich hierbei immer um eine Einzelfallentscheidung.

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I – 143/07 vom 24.05.2007)“ inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 01.09.2015 B4) versehen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Karrenberg', written over a horizontal line.

(Jens Karrenberg)

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Erfstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Holzdamm 10  
50374 Erfstadt

**Spezialservice Strom**

Ihre Zeichen 61 20-21/010  
Ihre Nachricht 28.11.2016  
Unsere Zeichen DRW-S-LK/0085/DS/111.287/Bx  
Name Dirk Siebers  
Telefon 0231 438-3689  
Telefax 0231 438-5789  
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 19. Dezember 2016

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie;  
Benachrichtigung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf - Euskirchen, Bl. 0085 (Maste 43 bis 58)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Grube Rolf, Bl. 0194 (Mast 55/Bl. 0085 bis Mast 5)
3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Friesheim - Pkt. Vernich, Bl. 1023 (Maste 1B/1A bis Mast 1006)
4. geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf - Euskirchen, Bl. 1387

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0085/DS/107.202/Lw vom 19.05.2016 haben wir zur o. g. Flächennutzungsplanänderung eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Verteiler  
Bl. 0085, Bl. 0194  
Bl. 1023, Bl. 1387  
DS161214.e01 Erfstadt Bl. 0085

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Erdkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.edi-netz.de](http://www.edi-netz.de)



Westnetz GmbH  
Florianstraße 15-21  
44139 Dortmund  
T +49 231 438-01  
F +49 231 438-1234  
I [www.westnetz.de](http://www.westnetz.de)

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:  
Heinz Büchel  
Dr. Jürgen Gröner  
Dr. Stefan Küppers  
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 25719

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen,  
BIC COBADEFF360,  
IBAN DE02 3604 0039  
0142 0934 00  
Gläubiger-IdNr.  
DE05ZZZ00000109489

USt-IdNr. DE 8137 98 535

37

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung  
Umwelt- und Planungsamt  
z. Hd. Herrn Kühlborn  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

Datum: 30.12.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

Dezernat 33 - 52230

Auskunft erteilt:

Frau Frauenrath

sandra.frauenrath@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: B 378

Telefon: (0221) 147 - 2470

Fax: (0221) 147 - 4181

Blumenthalstraße 33,  
50670 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn bis Reichensperger-  
platz

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Verein-  
barung)

Landeskasse Düsseldorf:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE34 3005 0000 0000 0965 60  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsvise bitte an zent-  
ralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie

Benachrichtigung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)  
Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 28.11.2016 Ihr Zeichen: 61 20-21/010

Sehr geehrte Damen und Herren,

einzelne von der Planung betroffene Flurstücke unterliegen der Flurbere-  
inigung Erftaue-Gymnich.

Dennoch sind gegen die Planung aus Sicht der von mir wahrzunehmenen  
öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Land-  
entwicklung keine Bedenken vorzubringen.

Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem  
Planungsbereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

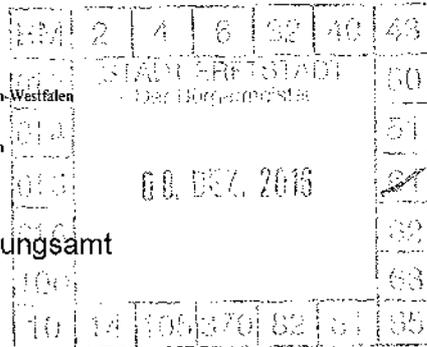
  
(Frauenrath)

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Postfach 120161 · 53874 Fuskirchen

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt


**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Kontakt: Frau Hess  
Telefon: 02251-796-210  
Fax: 0211-87565-1172210  
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de  
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06(427/16)  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 06.12.2016

**10 Flächennutzungsplanänderung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**  
**Hier: Ihr Schreiben vom 28.11.2016; Az: 61 20-20/010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich Bedenken, da die Abstände zu den betroffenen Straßen, die sich in der Baulast des Landesbetriebes befinden (A 1/ A 61, B 265, L 33, L 51, L 162, L 181, L 263, L 495) und die Lage der Anbindungen an die verschiedenen klassifizierten Straßen (L 33, L 51, L 162, L 181, L 263, L 495) in der Bauleitplanung nicht thematisiert wurden. (s. hierzu Ziffer 8.2.5, Buchstabe b), Absätze 3 und 4). Gem. Ziffer 8.2.5, Buchstabe a) ist ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung der Konzentrationszonen mit allen abwägungserheblichen Belangen, zu denen auch die verkehrlichen Belange zählen, ermittelt und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.5 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 04.11.2015).

Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von **100 m zu Bundesautobahnen und 40 m Bundes- und/ oder Landesstraßen**, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. **Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.** Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.5 des Windenergieerlasses vom 04.11.2015). Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.

In der Folge werden konkrete Beeinträchtigungen aufgeführt.

Nicht ausgeschlossene Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer – z. B. Ablenkung durch die enorme Höhe der Anlage bzw. bedrohlich und optisch bedrängende Wirkung, durch die Bewegung der Anlage oder bestehende Gefährdung trotz Steuerungs- und Überwachungsanlagen, Wartungspersonal,

ablenkender Schattenwurf auf der Straßenfläche, herabfallende Anlagenteile - sind seitens des Landesbetriebes nicht hinnehmbar. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr ist also **nicht** ausgeschlossen (s. Ziffer 8.2.5, Buchstabe b), Absatz 6).

Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation – weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - sind Anbindungen an die Bundes- oder Landesstraßen grundsätzlich auszuschließen. Zuwegungen für monatelange Baustellenverkehre sind nicht ohne Auflagen hinnehmbar und bedürfen einer präzisen Abstimmung.

Sollten dennoch Zuwegungen geschaffen und genutzt werden, ohne dass der Landesbetrieb beteiligt wurde bzw. zugestimmt hat, behalte ich mir die Weiterleitung und Geltendmachung sämtlicher Schadensersatzansprüche oder Ersatzvornahmen vor.

Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen einzureichen. Hier sind ergänzende Auflagen möglich (z. B. Ausgestaltung der Einmündungsbereiche, Befestigungsarten von Zuwegungen, Rückbau von Einmündungen usw.). Es sind getrennte Anträge für die Baustellenverkehre und die auf Dauer zu nutzenden Wartungswege notwendig. In Bezug auf Bundesstraßen gilt, dass nur im Ausnahmefall unter Beachtung der gültigen Regelwerke Baustellenverkehre zugelassen werden können; Wartungswege sind nur rückwärtig der klassifizierten Straße vorzusehen. Im Rahmen der Zuwegungen durch Versiegelungen können zusätzlich Auflagen z. B. der Landschaftsbehörden erfolgen.

Die Straßenmeistereien im hiesigen Regionalniederlassungsbezirk haben in der Vergangenheit sehr schlechte Erfahrungen bzgl. der Erschließung von Windenergieparks gemacht. Die Regulierung von Schäden, die Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Straßen anrichten, erwies sich, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, als schwierig. Deshalb ist für eine abschließende Beurteilung des aufzustellenden Flächennutzungsplanes die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Ich erwarte eine entsprechende Ergänzung.

Für die Belange der Bundesautobahnen bitte ich um Beteiligung der  
Autobahnniederlassung Krefeld

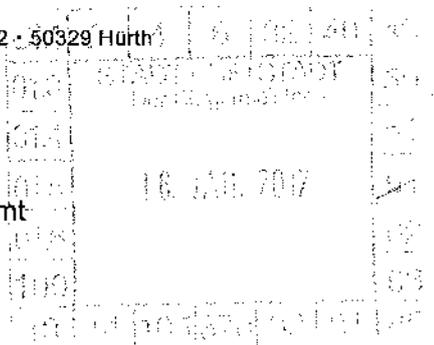
Hansastr. 2  
47799 Krefeld

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Marlis Hess

GVG Rhein-Erft • Postfach 12 22 • 50329 Hürth

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Herr Kühlborn  
Postfach 25 65  
50359 Erftstadt



IHR ANSPRECHPARTNER

Michael Kordt  
Netzmanagement

+49 2233 7909-3074

+49 2233 7909-5520

michael.kordt@gvg.de

13. Januar 2017

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie;  
Benachrichtigung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB;  
Ihr Schreiben Az 61 20-21/010 vom 28.11.2016**

Sehr geehrter Herr Kühlborn,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.

Die GVG Rhein-Erft hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt.

Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten.

Bitte beteiligen Sie die GVG mbH Rhein-Erft als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.

Bei Fragen steht Ihnen der o.g. Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

GVG Rhein-Erft

gez. i. A. Michael Kordt

## Meyer, Elisabeth

---

**Von:** Michael Kordt <michael.kordt@gvg.de>  
**Gesendet:** Montag, 16. Januar 2017 15:27  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** FNP-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie  
**Anlagen:** AW\_FNP-Änd\_010\_20170116.pdf

Sehr geehrter Herr Kühlbörn,

anbei übersende ich Ihnen unsere Antwortschreiben zum o.g. Vorgang.

Freundliche Grüße

39

*Michael Kordt*

U&A-Planungsleiter

E-Mail [michael.kordt@gvg.de](mailto:michael.kordt@gvg.de)  
Telefon +49 (0) 2233 7909 – 3074  
Fax +49 (0) 2233 7909 – 5520



### Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft

Max-Planck-Str. 13	Geschäftsführung	Dipl.-Ing. Werner Abromeit, Dipl.-Kfm., Dipl.-Volksw. Phillip Erdle
D-50156 Hürth	Aufsichtsratsvorsitz	Dr. Andreas Cerbe
Anfahrtskizze	Registergericht	Amtsgericht Köln, HRB 43268
Homepage	USt-IdNr.	DE123494611

**SCHÜTZEN SIE DIE UMWELT** - minimieren Sie Ihren Papierverbrauch! Bei der Herstellung und dem Transport eines A4-Blatts werden max. 0,07kWh Energie, 200ml Wasser und 1kg Holz verbraucht, sowie 0,07g CO2 erzeugt.  
(Quelle: Initiative Pro Recyclingpapier)